

KONSORTIUM LANZELOT

EINSCHREIBEN

Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

3. August 2009

Einleitungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des **Konsortium Lanzelot**, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12, 6301 Zug, Schweiz, leite ich hiermit Schiedsklage ein gegen **Rabig Verarbeitungssysteme GmbH**, Industriestrasse 132, 67657 Kaiserslautern, Deutschland und verlange

- Bezahlung von CHF 500'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 8. Februar 2009.

Dies selbstverständlich unter Tragung aller Kosten durch Rabig.

Mit freundlichen Grüssen

Walter Hagmann

Moot Court Team [...]
[Adresse]

LSI
Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

17. August 2009

Ergänzung zur Einleitungsanzeige

Walter Hagmann, Akeleigasse 33, 6301 Zug

Kläger

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH, Industriestrasse 132, 67657 Kaiserslautern,
Deutschland

Beklagte

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der Schiedskommission

Namens und mit Vollmacht des Klägers stellen wir in Ergänzung zur Einleitungsanzeige vom 3. August 2009 folgende

Rechtsbegehren:

"1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 500'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 8. Februar 2009 zu bezahlen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Zugleich stellen wir folgenden

Prozessualen Antrag:

"Es sei das Rubrum dieses Verfahrens zu ändern und neu Walter Hagmann, Akeleigasse 33, 6301 Zug, einzig als klägerische Partei zu führen."

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1. Am 15. Mai 2008 schlossen das Konsortium Lanzelot (siehe Konsortialvertrag als Beilage K-1) und die Beklagte eine Vereinbarung betreffend das Zusammenhaften bzw. Anhaften von Beilagen für das Verlagswesen (Beilage K-2). Das Konsortium verpflichtete sich im Wesentlichen dazu, ihr Wissen, wie das Zusammenhaften bzw. Anhaften der Beilagen verhindert werden kann, der Beklagten gegen eine finanzielle Entschädigung von total CHF 1'000'000 zahlbar in drei Raten, zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziff. 3 und Ziff. 8 der Vereinbarung).
2. Das Konsortium hat aufgrund umfangreicher Abklärungen und diverser Tests die Ursachen der Störungen ermittelt (K-3, K-4, K-5, K-6). Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung gab das Konsortium der Beklagten gleichzeitig die wissenschaftlichen Erläuterungen sowie die Begründung der Ursachen für die Störungen bekannt, es übergab der Beklagten das Know-how schriftlich und demonstrierte die neue Verfahrenstechnik an einem Modell (vgl. Ziff. 8 „1. Rate“ der Vereinbarung) (K-3). Am

3. November 2008 wurde sodann ein Test im Sinne von Ziff. 8 der Vereinbarung erfolgreich durchgeführt (K-7).
3. Damit lagen die Voraussetzungen für die Fälligkeit der ersten beiden Raten von je CHF 250'000 vor. Die Beklagte hat dem Konsortium die ersten beiden Raten nach diversen Mahnungen bezahlt (K-8, K-9, K-10, K-11).
 4. Das Konsortium hat der Beklagten in der Folge wiederholt angeboten, weitere Tests an den Maschinen durchzuführen (K-12). Diese Angebote hat die Beklagte kategorisch abgelehnt und es offenbar vorgezogen, die Tests ohne Beisein von Vertretern des Konsortiums durchzuführen (K-13, K-14).
 5. Die Beklagte hat also das Wissen des Konsortiums übernommen und erfolgreiche Tests an den Anlagen durchgeführt. Daher hat das Konsortium der Beklagten die dritte Rate in der Höhe von CHF 500'000 am 23. Januar 2009 in Rechnung gestellt (K-15).
 6. Mit Schreiben vom 25. Januar 2009 hat die Beklagte behauptet, das Konsortium habe die Wirksamkeit der von ihm entwickelten Lösung nicht aufgezeigt (K-16). Zudem hat die Beklagte den Rücktritt vom Vertrag erklärt und die Rückzahlung der geleisteten Raten von total CHF 500'000 geltend gemacht.
 7. Hiegegen verwahrte sich das Konsortium mit Schreiben vom 31. Januar 2009, in dem es die Tatsachen nochmals klarstellte (K-17).
 8. Das Konsortium forderte die Beklagte mit Schreiben vom 10. April 2009 nochmals auf zur Durchführung der Tests an ihren Anlagen in Nachachtung von Ziff. 8 der Vereinbarung („3. Rate“), spätestens bis zum 14. Mai 2009, mit der Androhung, dass im Unterlassungsfalle nach den Verzugsregeln vorgegangen würde (K-18).
 9. Nachdem die Beklagte diesen Aufforderungen nicht nachgekommen war, hat das Konsortium mit Schreiben vom 15. Mai 2009 auf die nachträgliche Erfüllung, d.h. auf die Durchführung der Tests an den Anlagen der Beklagten gemäss Ziff. 8, („3. Rate“), der Vereinbarung verzichtet und aufgrund des Vertragsbruches Zahlung in Höhe von CHF 500'000.00 verlangt (K-19). Die Beklagte hat sich bis heute geweigert, dieser Forderung nachzukommen.

II. Formelles, Schiedsrichterbestellung

11. Ziff. 11 der Vereinbarung sieht vor, dass Streitigkeiten aus der Vereinbarung einem Dreierschiedsgericht mit Sitz in Zürich nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu unterbreiten ist.
12. Die ursprüngliche Einleitungsanzeige wurde vom Konsortialführer, Herrn Hagmann, eingereicht. In der Zwischenzeit liess er sich durch die Unterzeichnenden rechtskundig beraten. Auf Anraten der Unterzeichnenden erlangte der Kläger eine Zustimmungserklärung der Hydrex AG, welche aber an diesem Schiedsverfahren nicht teilnehmen möchte (K-22).
13. Der Kläger ersuchte auch um die Teilnahme bzw. Zustimmung der Rabig (Schweiz) AG (K-20), welche diese jedoch verweigerte (K-21). Hierzu ist anzuführen, dass die Rabig (Schweiz) AG auf Drängen der Beklagten zum formellen Mitglied des Konsortiums gemacht werden musste, weil die Beklagte über diese Tochtergesellschaft in der Schweiz gruppenweit ihre weltweiten Immaterialgüterrechte verwaltet. Die Rabig (Schweiz) AG hat keinerlei Know-how oder sonstige Leistungen in das Konsortium eingebracht und auch nicht zur Vertragserfüllung gegenüber der Beklagten beigetragen. Die Weigerung der Rabig (Schweiz) AG, am Schiedsverfahren teilzunehmen, ist reine Schikane, um dem Kläger die Durchsetzung seiner Rechte möglichst zu erschweren.
14. Unter diesen Umständen erachtet sich Herr Hagmann als alleine gegenüber der Beklagten klage- und anspruchsberechtigt und bittet die Kammer fortan, dieses Verfahren mit ihm als klägerischer Partei zu führen.
15. Der Kläger ernennt als seinen Schiedsrichter Herrn Dr. X.
16. Der Kläger hat die Einschreibengebühr im Betrage von CHF 4'500.00 gemäss Appendix B der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern mit heutigem Tage überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Beilagen K-1 bis K-22

Vertrag über die Bildung eines Forschungs- und Entwicklungskonsortiums (Konsortialvertrag)

zwischen

1. Walter Hagmann, Akeleigasse 33, 6301 Zug

und

2. Hydrex AG, Max-Frisch-Platz 2, 6301 Zug

und

3. Rabig (Schweiz) AG, Feldgasse 13, 6430 Schwyz

zusammen die „Parteien“

1. Gegenstand

- 1.1 Die Parteien begründen hiermit ein Konsortium, mit dem Ziel, der Rabig Verarbeitungssysteme GmbH („Rabig“) das Wissen des Konsortiums, wie das Zusammenheften von Beilagen verhindert werden kann, zu offerieren und die Übergabe zu vollziehen.
- 1.2 Das Konsortium hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern sind von einstweiliger Natur (für den Zeitraum der Gültigkeit dieses Vertrages) und werden beendet mit der Beendigung des Projektes.

2. Aktivitäten des Konsortiums

- 2.1 Die gemeinsame Tätigkeit der Mitglieder beschränkt sich auf die Ausführung des Projektes.
- 2.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die ihm auferlegten Aufgaben nach bestem Wissen zu erledigen und ist für die Erledigung dieser Aufgaben verantwortlich, wie wenn es einen eigenständigen Vertrag mit dem Auftraggeber geschlossen hätte, einschliess-

lich des Tragens aller technischen, kommerziellen, finanziellen und rechtlichen Risiken wie auch das Risiko des Zahlungsausfalls. Die Aufgabenteilung ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anhang 1).

- 2.3 Jedes Mitglied ist verantwortlich für Design, Bestellung, Lieferung, Versicherung und Übergabe des Projektes, wobei jedes Mitglied verantwortlich ist für die ihm zugeteilten Aufgaben wie in der Aufgabenteilung festgehalten.
- 2.4 Sollte der Auftraggeber von der Gemeinschaft zusätzliche Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen verlangen, welche nicht im Vertrag mit diesen enthalten sind, aber mit diesem in Zusammenhang stehen, dann sollten diese Aufgaben, Lieferungen oder Dienstleistungen unter den Mitgliedern gemäss Weisung des Konsortialführers aufgeteilt werden. Die Verhandlungen betreffend zusätzliche Arbeiten sollen vom Konsortialführer nach Konsultation mit den übrigen Mitgliedern geführt werden.

3. Name

- 3.1 Die Mitglieder partizipieren im Konsortium unter dem gemeinsamen Namen „Konsortium Lanzelot“. Es hat eine c/o Adresse am Sitz der NRC Management AG.

4. Vorbereitung und Ausführung des Projektes

- 4.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich auf Aufforderung hin, alle Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit den ihm zugeteilten Aufgaben, Lieferungen, Material, Maschinen, welche für andere Mitglieder für Planungs-, Herstellungs- oder Installationszwecke notwendig sind, zur Verfügung zu stellen.

Alle Mitglieder sollen über Änderungen in den Dokumenten und Informationen umgehend informiert werden. Die Kosten für Änderungen, welche den Mitgliedern als Konsequenz von inkorrekten, unvollständig oder veralteten Plänen oder Informationen entstehen, sind vom verursachenden Mitglied zu tragen.

- 4.2 Jeder Defekt oder Schaden, welcher während der Periode der Entwicklung, Herstellung, Installation oder Garantiedauer auftritt, ist von demjenigen Mitglied nach Massgabe des Vertrages mit dem Auftraggeber mittels aller zumutbaren Massnahmen zu begegnen.

5. Management des Konsortiums (Konsortialführer)

- 5.1 Das Konsortium wird von Walter Hagmann geführt.
- 5.2 Die Mitglieder bevollmächtigen Herrn Walter Hagmann, im Namen des Konsortiums Vereinbarungen einzugehen, welche der Verwirklichung der Ziele des Konsortiums dienen und Dokumente zu unterzeichnen, von welchen die Umsetzung der Ziele des Konsortiums abhängt.
- 5.3 Der Konsortialführer ist verpflichtet, alle notwendige Korrespondenz mit dem Auftraggeber zu führen.
- 5.4 Die Mitglieder des Konsortiums haben den Konsortialführer in der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen. Alle Dokumente und Informationen, welche der Konsortialführer benötigt, sind von den Mitgliedern in richtiger Form, vollständig und pünktlich zu übergeben.
- 5.5 Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Konsortium ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen und bindet alle Mitglieder.
- 5.6 Jedes Mitglied hat die folgenden Verpflichtungen:
- den Konsortialführer zu unterstützen um den Zuschlag für den Vertrag zu erhalten und die Vertragsverhandlungen erfolgreich zu führen, etc.;
 - keine Direktkontakte mit dem Auftraggeber ohne vorgängiges Einverständnis des Konsortialführers zu halten;
 - dem Konsortialführer schriftlich und innerhalb eines Werktages nach Erhalt alle vom Auftraggeber erhaltenen Notifikationen weiterzuleiten;
 - dem Konsortialführer alle Informationen zur Verfügung zu halten, welche zur Beantwortung von solchen Notifikationen des Auftraggebers notwendig sind;
 - den Konsortialführer über den Fortschritt der Arbeiten gemäss Aufgabenteilung auf dem Laufenden zu halten;

- den Konsortialführer über Schwierigkeiten aller Art oder Hindernisse für die sorgfältige und zeitgerechte Ausführung der Aufgaben gegenüber dem Auftraggeber oder den andern Mitgliedern zu informieren.

5.7 Der Konsortialführer übernimmt dieselben Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern, wie die Mitglieder gegenüber dem Konsortialführer.

6. Kosten und Auslagen

6.1 Jedes Mitglied trägt die ihm entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Ausführung des Projektes.

6.2 Werden die für die Vorbereitung oder Ausführung des Vertrages mit dem Auftraggeber entstandenen Kosten und Auslagen nicht genau den Aufgaben eines Mitgliedes oder den Aufgaben des Konsortialführers zugeteilt, so werden sie den Mitgliedern im Verhältnis zu ihrem Anteil an den Arbeiten auferlegt, es sei denn, es komme eine andere Vereinbarung zwischen den Mitgliedern zustande.

7. Zahlungen des Auftraggebers

7.1 Gemeinsames Konto: Der Konsortialführer eröffnet ein Spezialkonto bei einer Bank zur Ausführung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages und Zahlungen an die Mitglieder.

7.2 Jedes Mitglied bereitet zur Weiterleitung an den Auftraggeber die Dokumente für die Rechnungsstellung vor.

7.3 Das gemeinsame Konto wird durch den Konsortialführer eröffnet und Zahlungen daraus werden gegen Unterzeichnung von Dokumenten durch Walter Hagmann geleistet.

7.4 Das gemeinsame Konto wird durch Zahlungen des Auftraggebers, wie die Vorauszahlung, Abschlagszahlungen während der Arbeiten und Schlusszahlungen geöffnet.

7.5 Die Verteilung der vom Auftraggeber bezahlten Beträge wird vom Konsortialführer proportional zu den von den Mitgliedern gestellten und gehörig belegten Rechnun-

gen veranlasst, unter Würdigung der durch den Auftraggeber gemachten und gerechtfertigten Abzüge.

- 7.6 Im Falle der Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber oder ähnlicher Umstände, unter welchen der Auftraggeber Schadenersatz-, Ausfalls- oder ähnliche Zahlungen leistet, wird die entsprechende Zahlung an die Mitglieder im Verhältnis zu ihren erbrachten Leistungen aufgeteilt.

8. Haftung

- 8.1 Die Mitglieder sind direkt haftbar gegenüber dem Auftraggeber für die gehörige Ausführung des Vertrages im Verhältnis zu ihrem Anteil an den Arbeiten wie in der Aufgabenteilung spezifiziert.
- 8.2 Innerhalb des Konsortiums ist jedes Mitglied gegenüber jedem andern Mitglied haftbar für die Nicht- oder Schlechterfüllung seiner Verpflichtungen gemäss Aufgabenteilung für Ansprüche des Auftraggebers oder einer Drittpartei, soweit die Nicht- und/oder Schlechterfüllung durch das entsprechende Mitglied, seine Arbeitnehmer oder Sub-Unternehmer verursacht wurde.
- 8.3 Bei Verzug gilt Art. 8.2 *mutatis mutandis*.
- 8.4 Macht der Auftraggeber Schadenersatz, Minderung oder Ähnliches aus Gewährleistung geltend, so gilt Art. 8.2 *mutatis mutandis*.

[...]

9. [...]

10. [...]

11. [...]

12. [...]

13. [...]

14. Gültigkeit

14.1 Dieser Konsortialvertrag tritt umgehend nach seiner Unterzeichnung durch alle Mitglieder in Kraft und endet mit der Erledigung aller mit der Ausführung des Vertrages gegenüber dem Auftraggeber verbundenen Angelegenheiten.

15. Anwendbares Recht und Streiterledigung

15.1 Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

15.2 Allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden nach der Internationalen Schiedsgerichtsordnung der Schweizerischen Handelskammer von drei Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Zürich. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Zug, den 14.04.2008

Walter Hagmann

Für Hydrex AG:

Kurt Ebnöther

Für Rabig (Schweiz) AG:

Joachim Kaiser, VR-Präsident

Appendix Nr. 1

beinhaltend die einzelnen Leistungen, welche jedes Mitglied des „Konsortiums Lanzelot“ zu leisten hat:

1. Walter Hagmann übernimmt folgende Leistungen:
 - [.....];
 - [.....]
2. Hydrex AG übernimmt folgende Leistungen:
 - [.....];
 - [.....]
3. Rabig (Schweiz) AG übernimmt folgende Leistungen:
 - Verwaltung allfällig im Projektverlauf vom Konsortium erworbener Immaterialgüterrechte.

Vereinbarung

zwischen

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH

Industriestrasse 12

D-67657 Kaiserslautern

(im Weiteren „RABIG“ genannt)

und

Konsortium Lanzelot

c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12

CH-6301 Zug

(im Weiteren „LANZELOT“ genannt)

Gegenstand der Vereinbarung:

RABIG übernimmt das Wissen von LANZELOT, wie das Zusammenhaften von Beilagen verhindert werden kann.

1. Präambel

RABIG hat bei der Vereinzelung und Zuführung von bestimmten Beilagen für das Verlagswesen Probleme. Die Beilagen haften teilweise so zusammen und aneinander, dass sie zum einen nicht sicher vereinzelt und geöffnet werden können und zum anderen auf den Sattelblechen der grossen Trommel anhaften. Die Beilagen können daher nicht sicher oder gar nicht transportiert werden. Die Beilagen sind vor allem Produkte mit 8 Seiten, teilweise 16 Seiten, bei denen das Papier und die Druckfarben zusätzlich mit einer Siliconmischung beschichtet sind.

Der wirtschaftliche Schaden ist beträchtlich.

LANZELOT hat eine Lösung gefunden, wie die genannten Probleme beseitigt werden können.

2. Ziele von RABIG

Die Ziele von RABIG bestehen darin:

1. Das Zusammenhaften bzw. Anhaften der Beilagen zu verhindern. Dabei müssen
 - die gefalteten 8-Seiten-Beilagen, oder ähnliche Produkte, mittig leicht geöffnet werden können
 - die geöffneten 8-Seiten-Beilagen, oder ähnliche Produkte, auf den Sattelblechen der Trommel gut transportiert werden können
2. Das Wissen von LANZELOT soll ausschliesslich für die eigenen Produkte genutzt werden. Das sind Zeitschriften und Illustrierte für das Verlagswesen
3. Die Reduzierung elektrostatischer Oberflächenladungen oder der eingeschlossenen elektrischen Ladungen ist nicht zwingend gefordert.

3. Gegenstand der Vereinbarung

RABIG übernimmt das Wissen von LANZELOT, wie das Zusammenhaften bzw. Anhaften der Beilagen verhindert werden kann. LANZELOT erhält dafür von RABIG eine finanzielle Entschädigung. Der Bau der technischen Einrichtungen wird von RABIG bezahlt und durchgeführt.

4. IST-Zustand

4.1. IST-Zustand am 29.02.2008

RABIG erhielt am 29.02.2008 von der Firma Schneider Druck GmbH, Alsterchaussee 7, D-20149 Hamburg, bestimmte Beilagen angeliefert, die auf den RABIG-Anlagen nur teilweise verarbeitet werden konnten. Dabei traten folgende Probleme auf:

1. Von den ca. 20 angelieferten Paletten konnten 3 Paletten nicht verarbeitet werden.
2. Beilage mit 8 Seiten bedeutet:
 - Ein Blatt hat die Grösse von 440 x 630 mm und ist von beiden Seiten bedruckt und mit einer Silikonmischung beschichtet.
 - Dieses Blatt wird 2 mal gefaltet, so dass 4 Blätter à ca. DIN A4 übereinanderliegen. Das entspricht 8 Seiten. Diese theoretisch „4 Blätter“ sollen in der Mitte geöffnet, über ein Sattelblech einer Trommel abgelegt und weitertransportiert werden. Dieser Weitertransport

funktioniert nicht sicher bei diesen Beilagen.

3. Die 8 Seiten-Beilagen

- kleben in sich selbst zusammen
- ziehen sich untereinander beim Transport im Kettenförderer an
- lassen sich trotz mechanischer Hilfe mittels drehender Spirale nicht gut öffnen
- haften auf dem Sattel der Verteiltrommel der RABIG-Anlage (das Sattelblech besteht aus einem hart-eloxierten Alu-Blech)
- können aufgrund der Haftung auf dem Sattelblech nicht sicher weitertransportiert werden (das bedeutet massive Störungen)

4.2. Randbedingungen zum Zeitpunkt der Tests

Temperatur im Raum: $t \sim 25^\circ \text{C}$

Klimatisierung im Raum: relative Luftfeuchtigkeit: $\varphi \sim 35 \%$; Luft nicht elektrisch leitfähig

4.3. Überschussladungen der Beilagen zum Zeitpunkt der Tests

Beim Öffnen der Beilagen in der Mitte wurden folgende Überschussladungen gemessen:

1. Seite: $E = (+) 1'000 \text{ bis } 12'000 \text{ V / cm}$ (Durchschnitt: ca. $E \sim 5'000 \text{ V / cm}$)
2. Seite: $E = (-) 1'000 \text{ bis } 12'000 \text{ V / cm}$ (Durchschnitt: ca. $E \sim 5'000 \text{ V / cm}$)

4.4. Schichtaufbau und Prozessablauf der 8-Seiten-Beilage

- Papier
- das Papier wird mittels Offset-Druck bedruckt
- Farbe wird mittels Wärme getrocknet
- bedruckte Papierbahn wird gekühlt
- bedruckte Papierbahn wird mit Silicon beschichtet
- bedruckte und beschichtete Papierbahn wird gefaltet

4.5. Risiken

Wir hatten nur wenige Produkt-Muster Ihrer Produktpalette zum Austesten. Es ist möglich, dass für andere Produkte eine Optimierung notwendig sein könnte.

5. (...)

6. Lieferumfang

6.1. Lieferumfang von LANZELOT

LANZELOT liefert das Wissen, wie das Zusammenhaften und das Anhaften der Beilagen verhindert werden kann. RABIG erhält nach der finanziellen Einigung das Wissen schriftlich mitgeteilt, erläutert

und demonstriert. RABIG erhält für die Weiterverarbeitung von Zeitschriften und Zeitungen Exklusivität.

6.2. Bauseitige Leistungen von RABIG

RABIG trägt die Kosten für die praktische Umsetzung.

Auf Wunsch könnte LANZELOT die Firma RABIG bei der Umsetzung unterstützen. Der Aufwand für diese Leistung wird von RABIG bezahlt.

6.3. Geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum wurde von LANZELOT erarbeitet.

7. (...)

8. Finanzielle Entschädigung und Zahlungsbedingungen

Für die Übertragung des Wissens gemäss Ziffer 3 dieser Vereinbarung erhält LANZELOT einen Gesamtbetrag von insgesamt CHF 1'000'000 in drei (3) Raten:

1. Rate: LANZELOT erklärt die Ursachen des Zusammenhaftens und demonstriert modellhaft, wie dieses bei den Beilagen verhindert werden kann und übergibt dieses Wissen schriftlich.
Bei erfolgreicher Demonstration zahlt RABIG CHF 250'000 innerhalb von 10 Tagen an LANZELOT.
2. Rate: Es wird ein Test an der Anlage durchgeführt, der erfolgreich sein muss.
Als erfolgreiche Demonstration gilt, wenn mindestens 90% der Produkte, von einer Menge von mindestens 5'000 Produkten, mit den Eigenschaften wie in Ziffer 4.1 und 4.4. dieser Vereinbarung beschrieben, störungsfrei verarbeitet werden können. wobei eine Produktionsleistung gemäss Leistungsdaten der UniDrum erreicht werden muss (Technisches Datenblatt UniDrum 39 01 0052 der RABIG Verarbeitungssysteme GmbH).
Bei der Fehlerauswertung werden nur Störungen berücksichtigt, die auf das in dieser Vereinbarung angesprochene Problem zurückzuführen sind.
Bei erfolgreicher Demonstration zahlt RABIG CHF 250'000 des Gesamtbetrages innerhalb von 10 Tagen an LANZELOT.
3. Rate: RABIG erprobt diese technische Lösung an ihren Anlagen möglichst rasch.
Nach dem erfolgreichen Test zahlt RABIG an LANZELOT innert 14 Tagen die restlichen 50% des Gesamtbetrages.
Der Test gilt als erfolgreich, wenn bei drei Produktionen mit mindestens je 30'000 Produkten die Produkte gemäss Leistungsdaten der UniDrum störungsfrei verarbeitet werden können. (Technisches Datenblatt UniDrum 39 01 0052 der RABIG Verarbeitungssysteme GmbH).
Eine Rückzahlung bereits bezahlter Beträge ist ausgeschlossen.

9. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung von LANZELOT erstreckt sich auf die Anwendung technisch wissenschaftlicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.

Die Haftung von LANZELOT gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt beschränkt sich auf Schäden, die grob fahrlässig verursacht werden und ist in der Höhe auf die Auftragssumme beschränkt.

Die Haftung und der Ersatz für unmittelbare und Folgeschäden, einschliesslich entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen.

10. Gültigkeit / Vertragsauflösung

Dieser Vertrag ist ab Unterzeichnungsdatum 2 Jahre gültig. Danach sind beide Parteien in der weiteren Verwendung des unter dieser Vereinbarung fallenden Wissens frei.

Es erfolgt keine Zusammenarbeit mit Wettbewerbern von RABIG in den nächsten 5 Jahren nach der Unterzeichnung der Vereinbarung hinsichtlich des Vereinbarungsgegenstandes.

11. Schlussbestimmungen / Schiedsgericht

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien haben vielmehr daran mitzuwirken, dass die rechtlich unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung, jedoch der rechtlich unwirksamen möglichst nahekommenden Bestimmung ersetzt wird. Dies gilt auch für eventuelle Lücken dieser Vereinbarung.

Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Sein Sitz ist in Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Jede Partei bestätigt, ein Exemplar dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

Zug, den 15.05.2008

RABIG Verarbeitungssysteme GmbH

Konsortium LANZELOT

.....

.....

Friedrich Trümper (Geschäftsführer)

Walter Hagmann

**KONSORTIUM
LANZELOT**

PERSÖNLICH ÜBERGEBEN

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH
Herrn Friedrich Trümper
Industriestrasse 12
67657 Kaiserslautern
Deutschland

WH/S

15.05.2008

Unsere Vereinbarung zur Übernahme des Wissens vom 15.05.2008

Thema: Wie kann das Zusammenhaften von Beilagen verhindert werden?

Sehr geehrter Herr Trümper

Als Beilage erhalten Sie einen Bericht, der folgende Punkte beinhaltet:

1. Analyse zur Ermittlung der Ursachen
2. Technische Lösung der Aufgabe

Bitte veranlassen Sie, dass diese Informationen in Ihrem Unternehmen vertraulich behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

**Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12,
CH-6301 Zug**

Bericht zum Thema:

Wie kann das Zusammenhaften von Beilagen verhindert werden?

1. Analyse der Ursachen

1.1. Allgemeines

Das Zusammenhaften der Beilagen zueinander und zwischen den Seiten innerhalb einer Beilage waren sehr unterschiedlich.

Einige Beilagen hafteten beim Transport im Kettenförderer so aneinander oder / und in sich selbst so zusammen, dass ein Trennen der Beilagen voneinander oder / und ein Öffnen der Beilage nicht möglich war. Die Folgen waren, dass die Beilagen nicht ordnungsgemäss auf die Sattelbleche abgelegt und auf diesen transportiert werden konnten.

Einige geöffnete Beilagen hafteten ausserdem so stark an den Sattelblechen, dass ein Weitertransport unmöglich war.

1.2. Analyse der Ursachen

1.2.1. Allgemeines

Es wurden eine Reihe von strömungstechnischen, mechanischen, physikalischen, chemischen, und thermischen Tests durchgeführt, um die Ursachen der Haftung zu ermitteln. Zusätzlich wurde noch erprobt, wie sich diese Einflüsse

- bei einer physikalischen Ladungstrennung und
- unter mechanischem Druck

verhalten.

Parallel wurden auch Tests durchgeführt, ob sich mögliche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Einflüssen ergeben.

1.2.2. Strömungstechnische Tests

Es wurde versucht, eine elektrisch leitfähige Luft zwischen 2 Beilagen bzw. zwischen die einzelnen Seiten der Beilagen zu blasen, um die hohen elektrischen Ladungen zu reduzieren. Dabei wurde die Luft unter verschiedenen Situationen eingeblasen.

Die Luft konnte nicht so zwischen die anhaftenden Seiten eingeblasen werden, dass sie sich öffneten.

1.2.3. Mechanische Tests

Bei diesen Versuchen wurde erprobt, ob zum einen die Beilagen voneinander sicher getrennt werden können und zum anderen, ob die Seiten der Beilagen sicher zu öffnen sind. Die Versuche brachten keinen sichtbaren Erfolg.

1.2.4. Physikalische Tests

KONSORTIUM LANZELOT

15.05.2008

Blatt 2 / 5

Es wurde messtechnisch ermittelt, dass sowohl elektrostatische Oberflächenladungen (Elektrostatik) als auch eingeschlossene elektrische Ladungen (Elektrophysik) vorhanden waren.

Eine Beilage besteht aus verschiedenen Werkstoffen (Papier, Farben, Beschichtung).
Jeder Werkstoff setzt sich wiederum aus verschiedenen chemischen Elementen zusammen.
Jedes chemische Element hat einen anderen Atomaufbau.
Jedes Atom besteht aus der gleichen Anzahl von (+) geladenen Protonen und (-) geladenen Elektronen. Nur Elektronen können aus einem oder in ein Atom verschoben werden.

Ein Elektronenüberschuss ergibt eine (-) Polarität.
Ein Elektronenmangel ergibt eine (+) Polarität.
Erfolgt eine Verschiebung von Elektronen aus oder in ein neutrales Atom, wird aus dem Atom ein Ion.

Jede Berührung zwischen 2 unterschiedlichen Atomen führt zwangsläufig zu einem Ladungsausgleich und zu Überschussladungen.
Ist eines dieser chemischen Elemente elektrisch betrachtet ein Nichtleiter, erfolgt nach der Ladungstrennung kein kompletter Rückfluss der Elektronen. Es entstehen somit auf jeder Seite der getrennten Flächen eine Überschussladung, deren Höhe gleich gross ist, aber eine entgegengesetzte Polarität hat.

Flächen mit entgegengesetzter Polarität ziehen sich an.
Je höher diese Überschussladungen sind, desto stärker haften die jeweiligen Flächen aneinander.

Genau dieser Fall trat bei den untersuchten Beilagen auf.

Elektrostatische Oberflächenladungen können nicht neutralisiert werden, wenn die Seiten der Beilagen zusammenhaften. Die freien Radikale, Elektronen, Ionen in der umgebende Luft haben keine Möglichkeit einen Ladungsausgleich mit den aufgeladenen Flächen durchzuführen.

Wurde auf eine Fläche elektrisch leitfähige Luft geblasen, reduzierten sich die Überschussladungen.

Eingeschlossene elektrische Ladungen können neutralisiert werden, indem zwischen den Ionen innerhalb eines Werkstoffes ein Ladungsausgleich durchgeführt wird, damit aus den Ionen wieder Atome werden. Bei den Versuchen wurde ermittelt, dass die Ladungen zwar reduziert werden konnten, aber gleichzeitig verstärkte sich die Haftung der Siliconschichten.

Es gibt hierbei Zusammenhänge mit anderen Einflussfaktoren, die noch näher untersucht werden mussten.

1.2.5. Chemische Tests

Eine Haftung zwischen mindestens 2 Werkstoffen kann ausserdem noch durch mechanischen als auch chemischen Faktoren beeinflusst werden.

Eine mechanische Haftung, z.B. aufgrund von rauen Oberflächen, kann bei den Beilagen ausgeschlossen werden.

Eine Silikonbeschichtung glättet die Oberfläche so gut, dass sogar feinste Kapillare verschlossen werden. Derart. verschlossene" Oberflächen behindern einen elektrischen Ladungsausgleich mit den

15.05.2008

Blatt 3 / 5

darunterliegenden Farbschichten.

Es wurde untersucht, ob zwei sich berührende Silikonschichten besser haften als normal bedruckte Papiere. Zusätzlich wurde untersucht, durch welche zusätzlichen Einflüsse zwei Silikonschichten stärker zusammenhaften könnten.

Es wurde ermittelt, dass trockene, feste Silikonschichten ein ähnliches Verhalten zeigen wie normal bedruckte Papiere. Das bedeutet, die Beilagen lassen sich vereinzeln und öffnen.

Eine Siliconschicht ist u.a. ein Gemisch aus Silicon, Wasser und niedermolekularen Beimischungen (z.B. ein Antistatikum, etc.)_ ; Kennzeichnend für derartige, vergleichbare Schichten sind u.a. der relativ geringe Schmelzpunkt sowie die relativ niedrige Zersetzungstemperatur.

Das bedeutet, dass besonders die niedermolekularen Anteile der Siliconmischung bereits bei relativ niedrigen Temperaturen an die Oberfläche migrieren.

Die niedermolekularen Anteile der Siliconmischung, bzw. ein Teil davon, sind klebrig und verursachen eine stärkere Haftung, insbesondere dann, wenn sich die klebrigen Anteile der Siliconmischung von zwei beschichteten Seiten miteinander vernetzen.

Bei den Tests in Ihrem Hause betrug die Raumtemperatur $t \sim 25 \text{ }^\circ\text{C}$.

Bei den Beilagen, die am längsten dieser Temperatur ausgesetzt waren, traten die Störungen verstärkt auf.

Werden 2 beschichtete Seiten oder 2 beschichtete Beilagen zusätzlich fest zusammengedrückt, erhöhen sich die Migration der niedermolekularen Anteile und die Vernetzung der Schichten.

1.2.6. Einflüsse durch die Umgebungstemperatur

Wie bereits erwähnt, migrieren mit zunehmender Temperatur niedermolekulare Anteile an die Oberfläche. Wurde die Temperatur abgesenkt, verloren diese niedermolekularen Anteile an Haftkraft. Weniger Haftkraft bedeutet, dass einerseits die Vernetzung zwischen den klebrigen, migrierten Anteilen zweier sich berührender Siliconschichten reduziert wird und dadurch andererseits geringere elektrische Überschussladungen entstehen.

1.2.7. Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Einflussfaktoren

Aufgrund der Tests wurden folgende Erkenntnisse gewonnen:

1. Je höher die Temperatur ist, desto mehr und schneller migrieren die niedermolekularen Anteile an die Oberfläche. Der Kleb-Effekt ist nachweisbar.
2. Stehen die Beilagen zusätzlich noch unter Druck, werden die Migration der niedermolekularen Anteil und eine Vernetzung der Beschichtungen verstärkt, d.h., die Haftung zwischen 2 Seiten oder 2 Beilagen wird stärker.
3. Mit der verstärkten Haftung erhöhen sich die Überschussladungen sowohl beim Trennen von 2 Beilagen als auch beim Öffnen der beiden Seiten einer Beilage.

KONSORTIUM LANZELOT

15.05.2008

Blatt 4 / 5

Aufgrund der so entstehenden hohen Überschussladungen entgegengesetzter Polarität ziehen sich einerseits 2 getrennte Beilagen als auch andererseits 2 getrennten Seiten wieder stärker an und verursachen die bekannten Störungen.

2. Technische Lösung der Aufgabe

2.1. Grundsätzliche Lösung

Die Lösung zur Beseitigung der bisher aufgetretenen Störungen besteht darin, die Migration der niedermolekularen Anteile an die Oberfläche der Siliconschicht und die Vernetzung (Haftung) der Grenzschichten zweier sich berührender Seiten oder Beilagen zu verhindern, indem die Beilagen gekühlt werden.

Aufgrund der Kühlung migrieren weniger niedermolekulare Anteile an die Oberfläche, bzw. bereits migrierte niedermolekulare Anteile der Siliconbeschichtung werden aufgrund der Kühlung „hart“, d.h., die Klebkräfte werden reduziert und die Beilagen lassen sich wesentlich besser vereinzeln und öffnen.

Werden die Beilagen im Bereich der Sattelbleche ebenfalls gekühlt, haften die Beilagen auch dort nicht mehr an den Sattelblechen an.

Aufgrund der geringeren Haftkräfte entstehen auch weniger elektrische Ladungen.

2.2. Nachweis für die bisherigen Erkenntnisse

2.2.1. Versuchsdurchführung:

Die Beilagen klebten nach der Anlieferung so stark zusammen, dass trotz starker Schüttelbewegungen diese sich nicht öffnen liessen.

Ein Stapel Beilagen wurde bei einer Temperatur von $t = -18^{\circ}\text{C}$ mindestens 15 Minuten gekühlt. Die Papiertemperatur betrug nach der Kühlung $t \sim +6^{\circ}\text{C}$ bis $+10^{\circ}\text{C}$.

2.2.2. Ergebnis nach der Kühlung:

Wurde eine vereinzelt Beilage senkrecht gehalten, öffnete sich die Beilage entweder von selbst oder sie öffnete sich bei einer sehr leichten Schüttelbewegung.

3. Technische Lösung für die Praxis

3.1. Temperaturführung

In folgenden Bereichen sollte für die Beilagen eine Temperatur von $t = 15^{\circ}\text{C}$ nicht überschritten werden:

- in der Druckerei: nach dem Trocknen der Siliconschicht, aber noch vor dem Falten der Beilagen
- während der Lagerung in der Druckerei
- beim Transport zum Weiterverarbeiter
- während der Lagerung in Ihrem Hause

In folgenden Bereichen sollte die Temperatur von $t = 10^{\circ}\text{C}$ durch Einblasen einer gekühlten und

KONSORTIUM LANZELOT

15.05.2008

Blatt 5 / 5

elektrisch leitfähigen Luft möglichst nicht überschritten werden:

- in der Magazinierung vor der Vereinzelung (Kühlung durch entsprechende Umluft)
- im Bereich der Vereinzelung
- in den geöffneten Beilagen (im Bereich der Spirale)
- falls erforderlich, auch im Bereich der Sattelbleche

Wichtig: die Aussenseiten der Beilagen sollten mittels unserer Antistatikbürsten in der senkrechten Transport-Bewegung (nach der Vereinzelung) elektrostatisch neutralisiert werden.

Bei den durchgeführten Versuchen hafteten die Beilagen weniger aneinander.

3.2. Weitere Erkenntnisse:

3.2.1. Elektrische Neutralisation der Anlagentechnik

Es wurde messtechnisch festgestellt, dass die Sattelbleche nicht elektrisch leit- und ableitfähig sind. Das bedeutet, physikalisch betrachtet werden die Sattelbleche zu „Kondensatoren“. Dieser Kondensator-Effekt begünstigt eine Haftung der geöffneten Beilagen und könnte den Transport der Beilagen negativ beeinflussen. Die Sattelbleche sollten chemisch vernickelt werden und nicht wie bisher eloxiert sein.

3.2.2. Mögliche weitere Verbesserung

In die Silicon-Mischung könnten folgende Zusätze beigemischt werden, um mehr Kapillaren zu erhalten:

- Siliziumdioxid
- Calciumcarbonat

Eine höhere Anzahl von Kapillaren begünstigt einen Ladungsausgleich mit der umgebenden Luft und die elektrischen Ladungen der Beilagen werden reduziert.

Nach Aussage von Chemikern werden die Eigenschaften der Siliconmischung durch die Beimischungen nicht beeinträchtigt.

Es muss noch festgelegt werden, wie hoch ein jeweiliger Anteil sein darf.

Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

**Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12,
CH-6301 Zug**

Walter Hagmann

Von: Walter Hagmann
Gesendet: Montag, 23. Juni 2008 14:46
An: 'joachim.kaiser@rabig.de'
Betreff: Besuche am 28.06.2008

Sehr geehrter Herr Kaiser

Leider konnte ich Sie telefonisch nicht erreichen. Ich möchte Ihnen mehrere Informationen geben:

Besuche am 28.06.2008

1. Flüssiger und verdampfter Stickstoff der Firma Segebrecht AG.

Herr Reinshagen kommt um 15 Uhr und besichtigt die mögliche Einblasstelle an der Druckanlage. Er wird Ihnen ein Angebot bzgl. Technik, Preis und Folgekosten offerieren. Testgeräte wären kurzfristig verfügbar.

2. Ergebnisse der heutigen Tests bei der Fa. Segebrecht AG:

Die Ergebnisse mit dem flüssigen und verdampften Stickstoff waren positiv. Die technische Lösung ist sehr einfach. Die zugeführte Menge und die Geschwindigkeit des Stickstoffs waren sehr gering. Die niedermolekularen Partikel konnten selbst bei diesen Randbedingungen sehr schnell gekühlt werden (wenige Sekunden). Die gekühlten Seiten hafteten nicht mehr aneinander, trotz gegenseitiger Reibung und inkl. Andrücken. Ich könnte mir auch vorstellen, dass dieser sehr schnelle Kühleffekt sogar im Bereich der Vereinzelnung der Beilagen vor Ihrer Trommel erzielt werden könnte. Das könnte evtl. auch bedeuten, dass Sie sogar unabhängig sind von dem Zustand der Beilagen externer Lieferanten, vorbehaltlich noch durchzuführender Versuche.

Ich versuche, Sie heute noch einmal telefonisch zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Hagmann
Konsortium Lanzelot
c/o NRC Management AG
Basler Strasse 12
6301 Zug
Schweiz
Tel. (0041) 041 / 230 45 34
E-Mail: walter.hagmann@gmx.ch

KONSORTIUM LANZELOT

03.07.2008

Kälte-Versuche bei der Fa. Segebrecht am 23.06.2008

1. Anwesende: Herr Reinshagen (Fa. Segebrecht), Herr Kaiser (Fa. Rabig), WH

2. Ziel der Versuche

Die mitgebrachten 8-Beilagen, die vor ca. 4 Wochen nicht verarbeitet werden konnten, sollten mittels verdampften Stickstoffs so gekühlt werden, dass eine nachträgliche Vereinzelnung leicht möglich ist.

3. Ausgangssituation:

Herr Kaiser brachte diese kritischen 8-Beilagen mit.

Die elektrostatischen Überschussladungen waren zwischen $E = 100 - 1'400 \text{ V / cm}$

Die Beilagen hafteten nur schwach zusammen und konnten auch relativ leicht vereinzelt und geöffnet werden.

Eine erneute "Aufladung" der Beilagen mittels Reibung war nicht möglich.

Eine grössere Haftung der Beilagen konnte mittels Wärme nicht erreicht werden.

4. Ergebnis

Da diese Beilagen leicht vereinzelt waren, konnte eine Verbesserung der Vereinzelnung mittels Kühlung mit verdampftem Stickstoff nicht erreicht werden.

5. Schlussfolgerungen

1. Es ist bekannt, dass eine thermisch aushärtende Farbe erst nach ca. 5 Tagen "durchgetrocknet" ist, abhängig von der Umgebungstemperatur, der relativen Luftfeuchtigkeit und dem statischen Druck.

2. Die Beilagen standen ca. 4 Wochen in einem warmen Raum und die Farben waren ausgetrocknet, d.h., es waren keine klebrigen Anteile mehr an der Oberfläche.

3. Es ist also ein Beweis mehr dafür, dass das Zusammenhaften der Beilagen auf die Migration niedermolekularer, klebriger Anteile aus der Farbe (Harze und Bindemittel) an die Oberfläche zurückzuführen ist.

4. Je mehr Harze und Bindemittel an die Oberfläche migrieren, desto stärker ist die Haftung zwischen den Beilagen, vorzugsweise bei dunklen und hochgefüllten Farben.

KONSORTIUM LANZELOT

03.07.2008

6. Weitere Vorgehensweise

Die Versuche müssen direkt an frisch gedruckten und getrockneten Beilagen wiederholt werden.

Die Versuche sollen bei Rabig durchgeführt werden.

Rabig leiht bei der Fa. Segebrecht ein Gerät aus, mit dem Stickstoff verdampft werden kann.

Das Verdampfungsrohr (Φ 10 x 1 mm) wird von Rabig hergestellt.

Herr Kaiser und W. Hagmann legen gemeinsam den Einbauort, den Anbau und die Form des Verdampfungsrohres fest.

Die Versuche sollen so schnell wie möglich durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

**Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12,
CH-6301 Zug**

Walter Hagmann

Von: Walter Hagmann
Gesendet: Sonntag, 14. September 2008 13:32
An: 'joachim.kaiser@rabig.de'
Betreff: Vorschläge
Anlagen: Vorschläge_Kühlen_der Beilagen.doc

Sehr geehrter Herr Kaiser

Anbei wie gewünscht meine Vorschläge bzgl. der Kühlung der Beilagen.

Gern erwarte ich Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Hagmann

Konsortium Lanzelot
c/o NRC Management AG
Basler Strasse 12
6301 Zug
Schweiz
Tel. (0041) 041 / 230 45 34
E-Mail: walter.hagmann@gmx.ch

KONSORTIUM LANZELOT

14.09.2008

Vorschläge bzgl. der Kühlung von Beilagen

1. Allgemeines

Bei den nachfolgenden Vorschlägen muss unterschieden werden zwischen Beilagen, die

-bei Ihnen gedruckt und der Rotationsanlage direkt zugeführt werden

und

-extern gedruckt, zu Ihnen transportiert und dann der Rotationsanlage zugeführt werden

2. Ursachen für das Verkleben / Zusammenhaften der Beilagen

Gestatten Sie mir, nochmals die bereits bekannten Ursachen für die Entstehung elektrostatischer Überschussladungen aufzuzeigen:

Die Ursache für das Zusammenkleben / Zusammenhaften bzw. das Anhaften der Beilagen ist die Migration niedermolekularer Anteile aus den aufgetragenen Beschichtungen an ihre Oberflächen. Niedermolekulare Anteile können z.B. sein: Siliconöl, Bindemittel, Harze, Gleitmittel, UV-Stabilisatoren, Additive, Antistatikum, etc.

Da diese migrierten Anteile meist klebrig sind, haften die sich berührenden Flächen aneinander. Die Migration wird begünstigt durch höhere Temperaturen ($t > \sim 20^{\circ}\text{C}$), höheren statischen oder dynamischen Druck, das Aufbrechen von Farbschichten durch starke Knickungen und Umlenkungen, spezielle Zusammensetzungen der Farbe, Silikonbeschichtungen auf den Farbschichten, etc.

Werden 2 aneinanderhaftende Beilagen (oder 2 Flächen) getrennt, entsteht elektrisch betrachtet eine Ladungstrennung zwischen diesen Flächen, die elektrostatische Überschussladungen verursacht.

Die Überschussladungen auf den getrennten Flächen haben jeweils eine entgegengesetzte Polarität. Je stärker die aneinanderliegenden Flächen verklebt sind, umso höher sind die Überschussladungen. Da sich Überschussladungen entgegengesetzter Polaritäten nach einer Trennung immer wieder anziehen, bzw. anziehen wollen, ist eine sichere Vereinzelung zwischen 2 Beilagen nicht gewährleistet.

Bitte beachten Sie u.a. folgende Berichte: [mit Ausnahme des ersten Berichts vom 15.05.2008 für den Moot Court nicht beigefügt]

-Meinen Bericht vom 15.05.2008

-Messungen bei der Firma Schneider Druck, Hamburg

(die frisch gedruckten Beilagen hafteten nicht aneinander, obwohl Messwerte bis max. $E = 14'000 \text{ V/cm}$ gemessen wurden)

-Meinen Bericht vom 17.06.2008

-Temperaturmessungen an den Druckanlagen bei der Firma Schneider Druck und an Ihrer Anlage

-Unterschiede bzgl. der Haftung zwischen den 8- und 16-Beilagen (die 8-Beilagen haften stärker zusammen, weil sie nach den Druckprozessen mehrfach mehr umgelenkt werden)

-die durchgeführten Versuche mit gekühlten Beilagen

-mein Bericht vom 15.07.2008 "Analyse der Beilagen Fernsehen aktuell". Diese Beilagen klebten besonders an den Stellen massiv aneinander, an denen viel Harze und Bindemittel aus den gebrochenen Farbschichten migriert waren (wurde Ihnen auch nachgewiesen)

3. Wie kann das "Haften" und "Kleben" zwischen den beschichteten Beilagen bzw. Flächen verhindert werden?

1. Die Beilagen sollten nach dem kompletten Druckprozess Temperaturen über $t \sim 10^{\circ}\text{C}$ möglichst nicht ausgesetzt werden.
2. Die Beilagen dürfen nicht "zusammengepresst" und somit einem grösseren statischen oder dynamischen Druck ausgesetzt werden.
3. Evtl. migrierte, niedermolekulare Anteile müssen so gekühlt werden, dass ihre Klebkraft massiv gesenkt wird. Als günstigste "Kühlvariante" hat sich flüssiger Stickstoff erwiesen, der verdampft auf die Produkte aufgebracht werden muss.

4. Vorschläge für den Anbau von Kühlzonen

4.1. Kühlbereiche an und nach Ihrer Druckanlage

1. Es sollte kalte Luft in den Falzbereich eingeblasen werden.
Wir hatten bereits darüber gesprochen.
Günstig wäre: $t < 15^{\circ}\text{C}$ (z. Zt. Ist die Temperatur in diesem Bereich und im Raum bei $t \sim 28^{\circ}\text{C}$; maximal sollen schon Temperaturen von $t \sim 35^{\circ}\text{C}$ erreicht worden sein).
2. Die vereinzelt Beilagen (nach dem Schuppen) sollten in der vertikalen Transportstrecke mittels Stickstoff gekühlt werden.
Günstig wäre es, die kalte Abluft aus der vertikalen Transportstrecke zurück auf das Transportband zu führen, auf dem die Beilagen "geschuppt" werden (also entgegen der Fahrtrichtung).
3. Sollte sich aufgrund der umgebenden Raumluft zeigen, dass die Beilagen in der Rotationsanlage zum Anhaften neigen, so sollten die Beilagen nochmals gekühlt werden, analog Punkt 4.2.

4.2. Beilagen, die extern gedruckt wurden und dann der Rotationsanlage zugeführt werden

1. Günstig wäre es, wenn die Beilagen nicht als Pakete verspannt angeliefert werden.
2. Die Beilagen sollten während des Transports und der Lagerung in Ihrem Hause möglichst kühl gehalten werden ($t < 20^{\circ}\text{C}$, wenn möglich $t < 15^{\circ}\text{C}$).
3. Die Beilagen auf den Paletten sollten während des Transports und der Lagerung in Ihrem Hause nicht über eine längere Zeit einem statischen Druck ausgesetzt werden. Aufgrund Ihrer Erfahrungen neigen Beilagen verstärkt zum Verkleben, die im unteren Bereich der Palette transportiert und gelagert wurden.
4. Die Beilagen sollten in der vertikalen Transportstrecke der Rotationsanlage mittels Stickstoff gekühlt werden (wie besprochen).
Die Beilagen sollten auf eine Temperatur von $t < 10^{\circ}\text{C}$ abgekühlt werden, wenn möglich $t < 6^{\circ}\text{C}$.
5. Falls die gewünschte Temperatur von $t < 10^{\circ}\text{C}$ aufgrund der sehr kurzen vertikalen Transportstrecke nicht erreicht wird, und es noch vereinzelt zu Anhaftungen zwischen den Beilagen kommt, so dass die Beilagen nicht sicher vereinzelt werden können, sollte der letzte Teil der Zuführstrecke vor der Vereinzlung noch zusätzlich gekühlt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12, CH-6301 Zug

Test am 03.11.2008

Anwesende: Fa. Rabig: Herr Kaiser, Herr Trümper
 Fa. Segebrecht: Herr Reinshagen
 Konsortium Lanzelot: W. Hagmann

**KONSORTIUM
 LANZELOT**

04.11.2008

Ort: Fa. Rabig, Kaiserslautern

1. Ziel des Test's:

Wie stark kann die Papiertemperatur nach dem Druck- und Faltprozess durch Stickstoff abgekühlt werden?

Messungen:

Es werden an 3 verschiedenen Messstellen bei unterschiedlichen Geschwindigkeiten folgende Messwerte erfasst:

- die Feuchtigkeit im Beilagenstapel
- die Überschussladungen der Beilagen
- die (Oberflächen-) Temperatur der Beilagen

Messstellen:

- ① Nach dem Faltprozess
- ② nach der Kühlung
- ③ am Ende des Kettenförderers

Geschwindigkeiten des Druckprozesses und des Kettenförderers:

Leistung der Anlage [%]	Anzahl der Prospekte / h	Geschwindigkeit der Papierbahn beim Druckprozess [m / s]	Geschwindigkeit des Kettenförderers [m / s]
25	12'500		
50	25'000		
75	37'500		
100	50'000	8,7	1,388

Zusätzlich wird noch der Stickstoff-Verbrauch erfasst.

2. Temperaturen im Bereich des Trocknungs- und Faltprozesses

Temperatur der Papierbahn nach dem Trockenprozess	t ~ 100 °C
Temperatur nach den Kühlwalzen und dem Siliconauftrag	t ~ 30 – 40 °C
Temperatur vor dem Faltprozess (nach mehreren Umlenkungen)	t ~ 23 °C
Temperatur der gefalteten Beilagen	t ~ 28 °C
<p>Anmerkung: Die Temperaturerhöhung entsteht durch das Einblasen von Luft mit einer Temperatur von t ~ 33 °C. Die Luft wird in jeweils 2 feststehende, perforierte Umlenkrohre für jede Papierbahn und in 2 feststehende, perforierte Umlenkrohre im Bereich der Faltung der Papierbahn eingeblasen, um die Reibung zwischen diesen Rohren und der Papierbahn mittels eines Luftpolsters zu reduzieren.</p>	

3. Versuchsdurchführung

Die Papierbahn wird nach dem Drucken und nach der Silicon-Beschichtung gefaltet und in einzelne Beilagen getrennt.

Die Beilagen werden danach auf einem Transportband „geschuppt“ übereinander gelegt und einem Kettenförderer zugeführt.

Von den Klammern des Kettenförderers werden die Beilagen einzeln gefasst und geklemmt.

Der Abstand der Beilagen im Kettenförderer beträgt im horizontalen Zustand jeweils 100 mm.

In dem vertikal aufsteigenden Bereich des Kettenförderers wurde flüssiger Stickstoff verdampft, um die Temperatur der Beilagen zu reduzieren.

Länge der Kühlstrecke: ca 1,2 m

4. Angaben zu den verarbeiteten Beilagen

Papiersorte	UPM News H Mill Schoingau Core N 1 76 mm 52 g/m ² Width 800 mm Diameter 1250 mm
Gedruckte Beilage	BRISTOL, VEEL MOOIS VOOR MINDER Digital Proof v 1.1 No.: 4112970795 Lizenznehmer: OMYA / Plüss-Staufe AG
Abmessungen der gefalteten Beilage	312 mm x 200 mm
Anzahl der Seiten / Beilage	16 Seiten (8 Blatt)
Beschichtungen	Viele Farben und nachträgliche Silicon-Beschichtung

Anmerkungen:

1. Nach Auskunft der Fa. Rabig lässt sich diese Papiersorte am schlechtesten von allen bei Rabig verwendeten Papiersorten verarbeiten.
2. Am 02.11.2008 wurden bereits diese Beilagen hergestellt.
Die Beilagen hafteten bereits bei einer Leistung von 25'000 Beilagen / h im Kettenförderer stark aneinander.
Die Haftung der Beilagen erfolgte sowohl im vertikalen Bereich des Kettenförderers als auch noch ca 30m auf einer horizontalen, geraden Strecke.

5. Raumklima

Temperatur im Raum: 23,2 °C
Relative Luftfeuchtigkeit im Raum: 64 %

6. Stickstoff-Verbrauch

Leergewicht Behälter	75 kg
Füllgewicht flüssiger Stickstoff Dichte: 0,56 kg / dm ³ Druck: 0,85 bar	65 kg
Gesamtgewicht bei Anlieferung	140 kg
Gesamtgewicht nach den Test's	90 kg
Verbrauch an flüssigen Stickstoff in 1,5 h	45 kg

Stickstoff-Verbrauch für die Kühlung der Beilagen geschätzt: ca 40 – 60 kg / h

Der tatsächliche Verbrauch könnte noch optimiert werden durch

- eine bessere Einstellung mittels spezieller Kugel-Ventile
- eine Aufheizung der Kühlstrecke zu Beginn des Prozesses, um Schwitzwasser zu verhindern

7. Ergebnisse

7.1. Messergebnisse

Messstelle	Feuchtigkeit	Oberschussladungen [V/cm]	Temperatur [°C]	Leistung der Anlage [%]
①		E = - 4'000 bis - 7'000		25
②		E = max - 3'000		
③		E = max - 700		
①		E = - 4'000 bis - 14'000		50
②		E = max - 3'000		
③		E = max - 1'000		
①		E = - 4'000 bis - 7'000		75
②		E = max - 3'000		
③		E = max - 700		
①		E = - 4'000 bis - 7'000		100
②		E = max - 3'000		
③		E = max - 700		

Messstellen: ① Nach dem Faltprozess ② nach der Kühlung ③ am Ende des Kettenförderers

Anmerkungen:

1. Im Durchschnitt wurde durch das Einblasen von Stickstoff eine Temperaturreduzierung auf den Oberflächen der Beilagen um $t \sim 7^\circ\text{C}$ erreicht.
2. Die Temperatur im „Innern“ der Beilagen konnte auf einer „Kühlstrecke“ von ca 1,2 m nicht reduziert werden
3. Die „innere“ Wärme innerhalb der Beilage heizte deren gekühlte Oberfläche bis zum Ende der Transportstrecke wieder auf
4. Es wurde nicht überprüft, welche Auswirkungen diese „Restwärme“ auf das „Zusammenhaften“ der Beilagen und eine spätere Vereinzelnung haben könnte.

7.2. Haften zwischen den Beilagen

Die gekühlten Beilagen haften nicht zusammen.

Die Anlage konnte mit ihrer maximalen Leistung von 50'000 Beilagen / h gefahren werden, ohne dass eine Störung aufgetreten ist. (bitte vergleichen Sie dazu Punkt 4., Anmerkungen: Absatz 2.)

7.3. Fazit

Diese Verbesserung ist auf diesen Kühlprozess zurückzuführen.

Das bedeutet, die theoretischen Überlegungen zu den bisher aufgetretenen Problemen, sowie die ersten Versuchsergebnisse, wurden dadurch bestätigt.

8. Weitere Massnahmen

8.1. Allgemeines

Wie bereits erwähnt, erfolgt das „Zusammenhaften“ der Beilagen durch die Migration niedermolekularer Bestandteile der Beschichtungen an die jeweiligen Oberflächen, wobei die Migration durch Wärme und Druck begünstigt wird.

Diese Migration kann durch niedrigere Temperaturen der kompletten Beilagen verhindert werden.

Aus diesem Grunde wurde überlegt, wie die Beilagen sowohl innen als auch aussen gekühlt werden können.

8.2. Kühlung der Papierbahn vor dem Falten

Bei verschiedenen Messungen an verschiedenen Beilagen zu unterschiedlichen Zeiten wurde festgestellt, dass durch das Einblasen „heisser“ Luft vor dem Falprozess die Temperatur der Papierbahn auf ca. $t \sim 28^\circ \text{C}$ wieder „aufgeheizt“ wird (bitte vergleichen Sie die Ausführungen unter Punkt 2.)

Vorteilhaft wäre es, die Papierbahn zu kühlen.

Wäre diese Möglichkeit realisierbar, dann wäre jede Beilage komplett „kühl“ und ein hergestelltes Beilagenpaket wäre somit auch „kühl“.

Günstig wäre es, die in die perforierten Röhre der Umlenkungen und der Faltung zugeführte Luft so zu kühlen, dass eine Temperatur von $t < 20^\circ \text{C}$ (wenn möglich $t < 15^\circ \text{C}$) erreicht würde.

Es wäre möglich:

- evtl. die vorhandenen Wärmetauscher mit einer niedrigeren Temperatur zu fahren
- in vorhandene Rohranschlussstützen verdampften Stickstoff in den Luftstrom einzumischen

Die Fa. Rabig klärt diese Möglichkeiten noch mit dem Hersteller der Druckanlage ab.

Die Fa. Rabig gibt noch die Leistungsdaten der Ventilatoren und den Luftdurchsatz / Zeit an, damit die zuzuführende Menge an Stickstoff berechnet werden kann.

8.3. Kühlung der Beilagen im Kettenförderer

Aufgrund der durchgeführten Versuche wurde bewiesen, dass die Oberfläche der Beilagen so gekühlt werden kann, dass die Beilagen nicht mehr zusammenhaften.

Eine Kühlung der inneren Seiten der Beilagen könnte evtl. wie folgt erreicht werden:

1. Auf einer horizontalen Strecke des Kettenförderers wird zusätzlich noch Stickstoff von unten zwischen die Seiten der Beilagen eingeblasen
2. Es muss geprüft werden, ob die Beilagen in flüssigen Stickstoff getaucht werden könnten (ähnlich einem Tauchbad)
3. Evtl. einer Kombination der Varianten 1. und 2.
4. Es muss noch berechnet werden, wie lang die jeweiligen Kühlstrecken auszulegen sind.

Die Firmen Segebrecht und Rabig klären diese Möglichkeit noch detailliert ab.

**KONSORTIUM
LANZELOT**

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH
z.Hd. Herrn Joachim Kaiser
Industriestrasse 12
67657 Kaiserslautern
Deutschland

WH/S

16.11.2008

Unsere Rechnung: 2. Rate

Sehr geehrter Herr Kaiser

Am 06.11.2008 hatte ich Ihnen die o.g. Rechnung zugesandt.

Am 15.11.2008 fand ein Gespräch zwischen uns statt, in dem Sie noch Zweifel über die Wirksamkeit des an Sie verkauften Verfahrens äusserten, obwohl die bisher durchgeführten Versuche im Beisein der Fachleute eindeutig fehlerfreie Ergebnisse brachten. Ihre Ansicht hat mich sehr befremdet.

Meine Argumente waren u.a. folgende:

- der Test wurde offiziell angekündigt gemäss unserer Vereinbarung vom 15.05.2008
- während des gesamten Tests entstand kein Fehler, d.h. die gekühlten Beilagen hafteten nicht aneinander
- es wurden wesentlich mehr als die vereinbarten 5'000 Beilagen gefahren
- über einen Zeitraum von ca. 1,5 Stunden wurden alle Leistungsbereiche der Anlage durchgefahren, so z.B, 12'500 St /h; 25'000 St / h und 50'000 St / h
- innerhalb der Transportstrecke wurde sogar noch ein zusätzliche Schleife angebracht, auf der die Beilagen mittels eines Blechs übereinander geschuppt wurden
- selbst innerhalb dieser Schleife und auch danach hafteten die Beilagen nicht aneinander

Ich möchte noch anmerken, dass Ihrer Aussage nach bei dem Test ein Papier verwendet wurde, das am schlechtesten zu verarbeiten ist und Ihnen bisher Probleme bereitete.

Ich bin der Auffassung, dass die vereinbarten Bedingungen erfüllt wurden und die Rechnung bezahlt werden muss. In der Vereinbarung steht u.a. eine Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ich möchte Ihnen entgegenkommen und verlängere die Zahlungsfrist bis spätestens 30. Dezember 2008.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

**Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12,
CH-6301 Zug**

Walter Hagmann

Von: Walter Hagmann
Gesendet: Montag, 5. Januar 2009 10:54
An: 'joachim.kaiser@rabig.de'
Betreff: Unsere Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Kaiser

Herr Meier sagte mir Anfang der Woche, dass Sie mich noch anrufen wollten wegen der bis heute unbezahlten Rechnung. Leider konnte ich Sie heute telefonisch nicht erreichen.

Mein Entgegenkommen, die Rechnung bis spätestens 30.12.2008 zu bezahlen, wurde anscheinend falsch verstanden. Ich ersuche Sie, zu veranlassen, dass meine Rechnung vom 06.11.2008 unverzüglich bezahlt wird. Ich erwarte die Bezahlung der Rechnung (Geldeingang auf meinem Konto) bis spätestens Montag, den 12. Januar 2009.

Sollte die Bezahlung nicht erfolgt sein, so sehe ich mich leider gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten. Die mir dabei entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.

In der Zwischenzeit habe ich mich darum bemüht, wie die technische Lösung auch anlagemässig umgesetzt werden könnte.

Ich bin nach wie vor daran interessiert, unsere Vereinbarung so schnell wie möglich zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Hagmann
Konsortium Lanzelot
c/o NRC Management AG
Basler Strasse 12
6301 Zug
Schweiz
Tel. (0041) 041 / 230 45 34
E-Mail: walter.hagmann@gmx.ch

Walter Hagmann

Von: Walter Hagmann
Gesendet: Montag, 5. Januar 2009 11:12
An: 'friedrich.truemper@rabig.de'
Betreff: Unsere Vereinbarung vom 15.05.2008

Sehr geehrter Herr Trümper

Ich bin daran interessiert, die Vereinbarung so schnell wie möglich zu erfüllen.

Bedauerlicherweise wurde aber die 2. Rate der Zahlungsbedingungen von Ihrem Unternehmen bisher nicht erfüllt.

Aus diesem Grunde ersuche ich Sie um Ihre Unterstützung, dass meine Rechnung so schnell wie möglich bezahlt wird.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus.

Mein E-Mail an Herrn Kaiser füge ich Ihnen als Beilage an.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Hagmann
Konsortium Lanzelot
c/o NRC Management AG
Basler Strasse 12
6301 Zug
Schweiz
Tel. (0041) 041 / 230 45 34
E-Mail: walter.hagmann@gmx.ch

Walter Hagmann

Von: Walter Hagmann
Gesendet: Donnerstag, 15. Januar 2009 09:50
An: 'friedrich.truemper@rabig.de'
Betreff: Danke

Sehr geehrter Herr Trümper

Der Betrag für die 2. Rate unserer Vereinbarung ist auf meinem Konto eingegangen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und hoffe auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Hagmann
Konsortium Lanzelot
c/o NRC Management AG
Basler Strasse 12
6301 Zug
Schweiz
Tel. (0041) 041 / 230 45 34
E-Mail: walter.hagmann@gmx.ch

Walter Hagmann

Von: Walter Hagmann
Gesendet: Donnerstag, 15. Januar 2009 09:54
An: 'joachim.kaiser@rabig.de'
Betreff: Vorschlag für die weitere Vorgehensweise
Anlagen: Weitere Vorgehensweise.doc

Kategorien: Rote Kategorie:

Sehr geehrter Herr Kaiser

In der Beilage sende ich Ihnen einige Informationen zu und unterbreite Ihnen einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise.
Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Hagmann
Konsortium Lanzelot
c/o NRC Management AG
Basler Strasse 12
6301 Zug
Schweiz
Tel. (0041) 041 / 230 45 34
E-Mail: walter.hagmann@gmx.ch

KONSORTIUM LANZELOT

15.01.2009

Vorschlag für die weitere Vorgehensweise

Sehr geehrter Herr Kaiser

In der letzten Zeit habe ich abgeklärt, welche technischen Möglichkeiten bestehen, die Beilagen richtig zu kühlen.

Es ergeben sich 2 grundsätzliche Lösungen bzgl. der Kühlung.

Gleichzeitig habe ich noch abgeklärt, welche evtl. Lieferanten entsprechende Kältekanäle liefern könnten.

Evtl. wäre auch ein Eigenbau möglich.

Gleichzeitig habe ich noch ermittelt, wie die Kälte an und zwischen die Beilagen gebracht werden kann.

Für eine wirtschaftliche Betrachtung kann ich Ihnen bestimmte Eckdaten nennen.

Gern erwarte ich Ihre Antwort und einen Terminvorschlag für eine Besprechung.

Mit freundlichen Grüßen

Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12, CH-6301 Zug

**KONSORTIUM
LANZELOT**

22.01.2009

Aktennotiz

Informationen von Herrn Reinshagen bzgl. der Firma Rabig Verarbeitungssysteme GmbH

Meine Frage: Hat er etwas von der Firma Rabig, speziell von Herrn Kaiser, gehört?

Antwort: Herr Kaiser hat ihn gebeten (Ende Dezember / Anfang Januar), die geliehenen Komponenten (Stickstoff-Behälter, Schläuche, Armaturen, etc.) wieder abzuholen.

Tatsächlich hat die Firma Rabig aber nur den Stickstoff-Behälter zurückgegeben und den Rest behalten.

Anruf von Herrn Reinshagen bei Herrn Kaiser:

Herr Kaiser sagte aus, dass die restlichen Teile noch für weitere Versuche benötigt werden.

Herr Reinshagen erhielt keine Auskunft auf seine Frage, welche Versuche noch durchgeführt werden sollen.

Herr Reinshagen stellt jetzt der Firma Rabig in Rechnung:

1. Die Leihgebühr für den Stickstoff-Behälter inkl. des verbrauchten Stickstoffs
2. Die restlichen Komponenten zum Listenpreis.

Walter Hagmann

Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12, CH-6301
Zug

**KONSORTIUM
LANZELOT**

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH
z.Hd. Herrn Trümper und Herrn Kaiser
Industriestrasse 12
67657 Kaiserslautern
Deutschland

WH/S

23.01.2009

Unsere Vereinbarung vom 15.05.2008

Sehr geehrter Herr Trümper
Sehr geehrter Herr Kaiser

Seit unserem erfolgreichen Test am 03. November 2008 versuche ich Sie, sehr geehrter Herr Kaiser, per Telefon und E-Mail zu erreichen, um mit Ihnen abzusprechen, wann und wie der vereinbarte letzte Test durchgeführt werden kann.
Auch mein schriftlicher Vorschlag für die weitere Vorgehensweise blieb leider unbeantwortet.

Mir wurde berichtet, dass Sie in eigener Regie weitere Versuche durchgeführt haben.

Muss ich Ihr Schweigen dahingehend deuten, dass Ihr Unternehmen nicht mehr an einer konstruktiven Zusammenarbeit interessiert ist, um die o.g. Vereinbarung erfolgreich abzuschliessen?

Sollte meine Annahme richtig sein, so sollten wir wenigstens einen sauberen Abschluss finden.
Aus diesem Grunde unterbreite ich Ihnen folgenden Vorschlag:

Aufgrund der Tatsache, dass bei dem Test am 03.11.2008 mehr als 30'000 Beilagen gefahren wurden und kein Fehler aufgetreten ist, gilt die Vereinbarung als erfüllt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen
Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12, CH-6301
Zug

KONSORTIUM LANZELOT

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH
z.Hd. Herrn Joachim Kaiser
Industriestrasse 12
67657 Kaiserslautern
Deutschland

WH/S

23.01.2009

Rechnung: 3. Rate**Übernahme unseres Wissens**

Sehr geehrter Herr Kaiser

Aufgrund der bisher erzielten Testergebnisse erlauben wir uns, Ihnen die 3. und letzte Rate des Gesamtbetrages für die Übernahme des Wissens wie folgt in Rechnung zu stellen:

Rechnungsbetrag	CHF	<u>500'000.00</u>
Betrag zu unseren Gunsten	CHF	<u>500'000.00</u>

Zahlungsvereinbarung: zahlbar innert 14 Tagen gemäss Vereinbarung.

Ich danke Ihnen für Ihren Auftrag und die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12, CH-6301
Zug

**-R-A-B-I-G-
Verarbeitungssysteme GmbH
Industriestrasse 12
D-67657 Kaiserslautern**

EINSCHREIBEN
Konsortium Lanzelot
Herrn Walter Hagmann
c/o NRC Management AG
Basler Strasse 12
CH-6301 Zug

Kaiserslautern, 25.01.2009

Auflösung Vereinbarung vom 15.05.2008 betr. Übernahme Know-how

Sehr geehrter Herr Hagmann

Wir nehmen Bezug auf die oben erwähnte Vereinbarung zwischen Rabig und Lanzelot, aufgrund welcher die Rabig von der Lanzelot Know-how zur Verhinderung des Zusammenhaftens von Beilagen übernehmen wollte. Wie bereits in der Präambel zu dem eben erwähnten Vertrag ausgeführt, hatte die Lanzelot versichert, ein Verfahren gefunden zu haben, welches für Rabig garantiert eine Lösung der Problemstellung "Zusammenhaften von Beilagen" darstellen würde.

Vor diesem Hintergrund konnten wir davon ausgehen, dass vereinbarungsgemäss dieses Know-how nicht nur auf abstrakter Ebene, sondern vielmehr konkret mit Bezug auf die Bedingungen bei Rabig erfolgreich anwendbar sein würde. Demnach wurde die Bezahlung der Entschädigung an die erfolgreiche Demonstration der Wirksamkeit der Lösung geknüpft (vgl. dazu Ziffer 8.1 des Vertrags).

Zu unserer Enttäuschung sind Sie bis heute nicht in der Lage gewesen, die Wirksamkeit der versprochenen Lösung im Rahmen von konkreten Tests zu beweisen. Vielmehr haben Sie die im Rahmen der Tests gewonnenen Erkenntnisse in Ihre "Lösung" einfliessen lassen, um schliesslich nach mehreren Weiterentwicklungen das versprochene Ergebnis vielleicht einmal erreichen zu können.

Wie bereits mehrmals gerügt, können wir festhalten, dass Sie die vereinbarte "Lösung" nicht geliefert haben und dass die Grundlage für unsere Vereinbarung dadurch nicht gegeben ist. Ganz offensichtlich sind Sie bis heute nicht in der Lage, die Wirksamkeit des uns übergebenen Know-how für die Lösung unserer Problemstellung zu demonstrieren. Wir sind nicht weiter gewillt, Ihnen mittels Tests, welche durch uns finanziert werden, Erkenntnisse zu liefern, die Sie für die Weiterentwicklung Ihrer "Lösung" verwenden können. Demnach möchten wir vom Vertrag zurücktreten und die bereits bezahlte 1. und 2. Rate (CHF 500'000) zurückfordern. Wir bitten Sie, den Betrag von insgesamt CHF 500'000 innerhalb von zehn (10) Tagen an uns zu überweisen.

Mit freundlichen Grüssen

RABIG Verarbeitungssysteme GmbH

Friedrich Trümper

Joachim Kaiser

**KONSORTIUM
LANZELOT****EINSCHREIBEN**

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH
z.Hd. Herrn Friedrich Trümper
Industriestrasse 12
67657 Kaiserslautern
Deutschland

WH/S

31.01.2009

**Unsere Vereinbarung vom 15.05.2008
Ihr Schreiben vom 25.01.2009 (Eingang bei uns am 30.01.2009)**

Sehr geehrter Herr Trümper
Sehr geehrter Herren

Zu Ihrem o.g. Schreiben möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Ich habe den Eindruck, dass Sie über den Verlauf der Ereignisse nicht richtig informiert wurden. Gleichzeitig werden Punkte aufgeführt, die nicht mit unserer Vereinbarung übereinstimmen.

Ihr Unternehmen stellt Forderungen an mich, die keineswegs gerechtfertigt sind und dem Inhalt unserer Vereinbarung widersprechen.

In dem Schreiben werden Behauptungen aufgestellt, die unwahr sind.

Falls Ihr Unternehmen die Auflösung der Vereinbarung wünscht, so müssen die Bedingungen der Auflösung noch vereinbart werden.

Bereits in meinem Schreiben vom 16.11.2008 wurden die Ergebnisse des erfolgreichen Tests vom 03.11.2008 nochmals angeführt. Dieser Test entsprach der Vereinbarung gemäss Punkt 8 (2. Rate), wobei nicht wie vereinbart 5'000 Produkte gefahren wurden, sondern mehr als 30'000 Stück.

Dabei wurde nach Aussage von Ihnen das am schlechtesten zu verarbeitende Material verwendet, zusätzlich noch eine "Schikane" in die Förderstrecke eingebaut, und trotzdem entstand kein einziger Fehler. Damit ist die Wirksamkeit des Verfahrens wohl mehr als belegt.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zu der gestellten Aufgabe gemäss der Vereinbarung zu machen. Ihrer Aussage nach ist das Zusammenkleben der Beilagen und das Anhaften der Beilagen an der Trommel der Sortieranlage seit vielen Jahren ein Problem, das weltweit nicht gelöst war. Wenn ich den Test vom 03.11.2008 betrachte, inkl. der Randbedingungen, wundere ich mich sehr über einige Bemerkungen in Ihrem

Schreiben (beachten Sie bitte auch Punkt 4.5 der Vereinbarung).
Gemäss unserer Vereinbarung Punkt 8 (3. Rate) war noch ein weiterer Test vorgesehen, der bis heute leider nicht durchgeführt werden konnte. Auf meine Telefonanrufe und E-Mail erhielt ich bis heute keine Antwort (vgl. mein Schreiben vom 23.01.2009).

Die Rückzahlung bereits gezahlter Beträge ist ausgeschlossen (vgl. Punkt 8 letzter Satz). Gemäss der Punkte 3 und 6.2 der Vereinbarung übernimmt die Firma Rabig die Kosten für die technischen Einrichtungen und die praktische Umsetzung.

Aus diesen Gründen sind sowohl die Rückzahlung der überwiesenen Beträge als auch Ihre zusätzlichen finanziellen Forderungen nicht gerechtfertigt. Die Rückzahlung wird vollumfänglich zurückgewiesen.

In Ihrem Schreiben benutzen Sie die Formulierung, dass ich "bereits mehrfach gerügt" wurde, weil ich die vereinbarte Lösung nicht geliefert hätte. Diese Aussage entspricht keinesfalls der Wahrheit!

Ich erwarte von Ihnen eine entsprechende Entschuldigung.

Ihr Wunsch besteht nun darin, die Vereinbarung vorzeitig aufzulösen. Das widerspricht Punkt 10 unserer Vereinbarung.

Aus diesem Grunde unterbreite ich Ihnen folgenden Vorschlag:

Wir setzen uns zusammen und beraten darüber, wie und unter welchen Bedingungen Ihr Wunsch erfüllt werden könnte.

In der Hoffnung, dass wir einen für beide Seiten tragfähigen Kompromiss finden, sehe ich Ihrer Antwort mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüssen

Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12, CH-6301
Zug

<p>KONSORTIUM LANZELOT</p>

EINSCHREIBEN

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH
Industriestrasse 12
67657 Kaiserslautern
Deutschland

WH

10. April 2009

Vereinbarung vom 15. Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Forderung an Sie von CHF 500'000.00 haben Sie nicht erfüllt.

Letztmals fordern wir Sie zur Durchführung der Tests an Ihren Anlagen in Nachachtung von Ziffer 8, "3. Rate", auf, spätestens bis 14. Mai 2009. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit uns auf zwecks Vorbereitung der Tests.

Sollten Sie unseren Aufforderungen nicht fristgerecht nachkommen, werden wir nach den Verzugsregeln vorgehen und in der Folge – vertragsgemäss – ein Schiedsverfahren einleiten.

Mit freundlichen Grüssen

Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

**Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12, CH-6301
Zug**

<p>KONSORTIUM LANZELOT</p>

EINSCHREIBEN

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH
Industriestrasse 12
67657 Kaiserslautern
Deutschland

WH

15. Mai 2009

Vereinbarung vom 15. Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir stellen fest, dass Sie unseren Aufforderungen in den Schreiben vom 10. April 2009 und 5. Mai 2009 nicht nachgekommen sind.

Wir gehen daher androhungsgemäss nach den gesetzlichen Verzugsregeln vor. Gemäss Art. 107 Abs. 2 OR verzichten wir auf die nachträgliche Erfüllung, d.h. auf die Durchführung der Tests an Ihren Anlagen gemäss Ziff. 8, "3. Rate", der Vereinbarung vom 15. Mai 2008 und verlangen aufgrund des von Ihnen begangenen Vertragsbruches die Zahlung von CHF 500'000.00.

Wir werden gelegentlich das vertraglich vorgesehene Schiedsverfahren einleiten. Bis zur Einleitung desselben haben Sie die Möglichkeit, die Forderung ohne weitere Kosten zu begleichen, nach Inangsetzung des Schiedsprozederes wird das nicht mehr möglich sein.

Mit freundlichen Grüssen

Konsortium Lanzelot

Walter Hagmann

Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12, CH-6301
Zug

<p>KONSORTIUM LANZELOT</p>

EINSCHREIBEN

Rabig (Schweiz) AG
Herrn VR-Präs. Joachim Kaiser
Feldgasse 13
6430 Schwyz

Zug, 10. August 2009

Einladung zur Teilnahme am Schiedsverfahren

Sehr geehrter Herr Kaiser

Ich informiere Sie hiermit, dass ich in meiner Eigenschaft als Mitglied des Konsortiums Lanzelot beabsichtige, von Rabig Verarbeitungssysteme GmbH unter dem Vertrag vom 15.05.2008 unbezahlte Beträge vor dem zuständigen Schiedsgericht einzuklagen.

Ich lade Sie oder eine bevollmächtigte Person als Vertreter von Rabig (Schweiz) AG hiermit ein, die von meinem Rechtsanwalt verfasste Klageschrift mit zu unterzeichnen und bitte Sie, sich zu diesem Zweck am 14. August 2009 in unserem Büro einzufinden.

Mit freundlichen Grüssen

Walter Hagmann

Konsortium Lanzelot, c/o NRC Management AG, Basler Strasse 12, CH-6301
Zug

-R-A-B-I-G- (Schweiz) AG
Feldgasse 13
6430 Schwyz

EINSCHREIBEN
Konsortium Lanzelot
Herrn Walter Hagmann
c/o NRC Management AG
Basler Strasse 12
6301 Zug

Schwyz, 13. August 2009

Sehr geehrter Herr Hagmann

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10. August 2009 und halten dazu fest:

Selbstverständlich ist es für uns unmöglich, innerhalb weniger Tage eine Entscheidung darüber zu treffen, uns irgendeiner Klage anzuschliessen und diese mit zu unterzeichnen, zumal uns deren Inhalt völlig unbekannt ist. Darf ich Sie zunächst um nähere Aufklärung dazu sowie um Übermittlung eines entsprechenden Entwurfes bitten.

Unbeschadet dessen ist uns diese Vorgehensweise auch deshalb völlig unverständlich, da wir zwischenzeitlich Kenntnis darüber erlangt haben, dass hierzu bereits ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde, ohne dass wir darüber informiert wurden, geschweige denn unsere Zustimmung erteilt hätten oder Ähnliches. Sie werden verstehen, dass wir uns nicht einfach so einer Klage gegen unsere Muttergesellschaft anschliessen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Für Rabig (Schweiz) AG

Joachim Kaiser, VR-Präsident

Erklärung z. H. Schiedsgericht im Verfahren Nr. 2313-2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf das Projekt „Übergabe des Wissens des Konsortiums Lanzelot an Rabig Verarbeitungssysteme GmbH betr. Vermeidung Zusammenheften von Beilagen“ erklären wir hiermit, dass unsere Gesellschaft keinerlei finanzielle Ansprüche irgendwelcher Art hat. Dies weder gegen andere Mitglieder des „Konsortiums Lanzelot“ aufgrund des Konsortialvertrages vom 14.04.2008 noch gegen den Auftraggeber Rabig Verarbeitungssysteme GmbH unter dem Vertrag vom 15.05.2008.

Wir bestätigen, dass unsere Ansprüche im Zusammenhang mit dem Projekt „Übergabe des Wissens des Konsortiums Lanzelot an Rabig Verarbeitungssysteme GmbH betr. Vermarktung Zusammenheften von Beilagen“ vollumfänglich befriedigt sind.

Aus diesen Gründen hat sich unsere Gesellschaft entschlossen, nicht aktiv im Schiedsverfahren gegen den Auftraggeber teilzunehmen. Wir halten an dieser Stelle fest, dass wir nie dagegen opponiert haben, dass andere Mitglieder des Konsortiums in einem Schiedsverfahren gegen den Auftraggeber ihre Ansprüche unter dem Vertrag vom 15.05.2008 einfordern.

Soweit notwendig, genehmigen wir entsprechend alle von Herrn Walter Hagmann vorgenommenen Verfahrensschritte im Swiss Rules Schiedsverfahren Nr. 2313-2009 und bevollmächtigen Walter Hagmann, dieses Verfahren fortzuführen.

Zug, 14. August 2009

Mit freundlichen Grüßen

Für die Hydrex AG

Kurt Ebnöther

Moot Court Team [...]
[Adresse]

LSI
Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

10. September 2009

Swiss Rules Fall Moot Court Nr. 2313-2009: Einleitungsantwort

Walter Hagmann, Akeleigasse 33, 6301 Zug, Schweiz

Kläger

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH, Industriestrasse 132, 67657 Kaiserslautern,
Deutschland

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir zeigen an, dass uns die Beklagte, Rabig Verarbeitungssysteme GmbH, mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt hat. Diese Eingabe erfolgt innert der von der Kammer erstreckten Frist und unter Protest hinsichtlich der geänderten Parteibezeichnung. Namens und mit Vollmacht der Beklagten stellen wir folgende

Rechtsbegehren:

"1. Auf die Klage sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Kläger."

I. Sachverhalt

1. Die Beklagte stellt Maschinen für die Druckweiterverarbeitung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrationsdrucksachen her. In einem sog. Sammelhefter der Beklagten etwa werden Zeitschriften oder andere Drucksachen (unter anderem auch Beilagen für Zeitschriften und Zeitungen) zusammengestellt, indem mehrere Teilprodukte gesammelt und maschinell so disponiert werden, dass ein fertiges Druckprodukt resultiert. Bei diesem Prozess tritt insbesondere bei gewissen Teilprodukten bzw. Beilagen sporadisch das Problem auf, dass diese (bzw. deren einzelne Seiten) untereinander, aber auch in sich selber zusammenhaften, sich daher im Sammelhefter schlecht oder nicht bearbeiten lassen und an den Sattelblechen „kleben“ bleiben. Obwohl das Problem nur sporadisch auftritt, ist das damit verbundene wirtschaftliche Problem unter Umständen beträchtlich (zuviel Produktionsausschuss, Verzögerungen etc.).
2. Im streitgegenständlichen Vertrag vom 15. Mai 2008 versprach das Konsortium Lanzelot, über Wissen zu verfügen, wie das Problem des Zusammenhaftens von Beilagen im Sammelhefter und an dessen Sattelblechen gelöst werden könne, und der Beklagten dieses Wissen zu vermitteln (Ziff. 1 bis 6 des Vertrags, Beilage K-2). Als Gegenleistung für die Offenlegung des Wissens versprach die Beklagte eine Geldleistung von insgesamt CHF 1'000'000 (zuzüglich Mehrwertsteuer) in drei Raten, wobei jede Rate vom Erreichen eines Zieles abhängig gemacht wurde (Ziff. 8 des

- Vertrags). Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wollte das Konsortium der Beklagten nicht mitteilen, worin der technische Ansatz und die Lösung bestehen würden.
3. Bedingung für die erste Rate (CH 250'000) war daher die Bekanntgabe des Lösungskonzeptes im Rahmen einer erfolgreichen (modellhaften) Demonstration und die Übergabe des schriftlich festgehaltenen Wissens. Aus einem an die Beklagte am 15. Mai 2008 übergebenen Dokument ergab sich, dass das Problem des Zusammenhaftens auf die Migration der nieder-molekularen Anteile an der Oberfläche der Silikonbeschichtung der Beilagen zurückzuführen sei und gelöst werden sollte, indem die Beilagen gekühlt werden (K-3). Durch die Kühlung würden die nieder-molekularen Anteile „hart“, d.h. die Klebekräfte würden reduziert und die Beilagen würden sich wesentlich besser „vereinzeln“ (trennen) und öffnen lassen und auch nicht mehr an den Sattelblechen haften. Mit der Kühlung entstünden auch weniger elektrostatische Ladungen. Weil die erste Demonstration vom 15. Mai 2008 einen gewissen empirischen Effekt zu zeigen schien, zahlte die Beklagte die erste Rate.
 4. Bedingung für die zweite Rate (CHF 250'000) war ein erfolgreicher Test an der Anlage bei der Beklagten, wobei als erfolgreiche Demonstration vereinbart wurde, dass mindestens 90% der Beilagen von einer Menge von mindestens 5'000, die untereinander und in sich selbst zusammenhaften, am Sammelhefter störungsfrei verarbeitet werden können müssen.
 5. Der Versuch vom 3. November 2008 war entgegen dem Kläger kein Test gemäss den vereinbarten Bedingungen für die zweite Rate, sondern (nur) ein Grundlagenversuch im Hinblick auf die Verifizierung der Theorie des Konsortiums. An diesem Tag war das im Vertrag beschriebene Problem des Zusammenhaftens der Beilagen in sich selbst und untereinander schlicht nicht vorhanden. Ein Test gemäss den vereinbarten Bedingungen für die zweite Rate konnte so schon wegen der fehlenden Voraussetzungen nicht durchgeführt werden (B-1).
 6. Am 3. November 2008 wurde bei der Aufgabestation unmittelbar nach der Rotation – also nicht am Sammelhefter – die Wirkung der Kühlung der Beilagen gemessen. Für die Kühlung in einer Kühlvorrichtung, welche unmittelbar nach der Aufgabestation um den Greifertransporteur angebracht wurde, wurde Stickstoff eingesetzt. Vor der Kühlvorrichtung, unmittelbar nach der Kühlvorrichtung und bei der Abgabestation (vor der Paketierung) wurde jeweils die elektrostatische Ladung gemessen. Bei den Messungen stellte sich heraus, dass die Kühlung keinen nachhaltigen Effekt auf die

- Elektrostatik hatte. Zudem erwärmten sich die gekühlten Beilagen (während des Transports von der Aufgabe- zur Abgabestation) schon nach 30 Sekunden wieder auf Raumtemperatur. Dies wurde seitens der Beklagten gegenüber Herrn Hagmann sowohl mündlich am Testtag als auch schriftlich in einem Bericht vom 9. November 2008 festgehalten (B-1).
7. In der Folge (und noch bis Ende November 2008) bemühten sich die Vertreter des Konsortiums, mit weiteren eigenen, nicht mit der Beklagten abgesprochenen (bzw. von ihr in Auftrag gegebenen) Versuchen, einen brauchbaren Effekt zu erreichen (K-6, B-3).
 8. Obwohl die Voraussetzungen für die Bezahlung der zweiten Rate aus den oben erwähnten Gründen offenkundig nicht erfüllt waren, stellte man der Beklagten am 6. November 2008 eine Rechnung für die zweite Rate (CHF 250'000) zu, welche der fachlich zuständige Herr Joachim Kaiser jedoch erst wesentlich später zur Kenntnis nahm. Noch in Unkenntnis der Rechnung führten Herr Joachim Kaiser seitens der Beklagten und Konsortialführer Hagmann am 15. November 2008 eine Nachbesprechung des Versuchs vom 3. November 2008 durch, an welcher Herr Joachim Kaiser noch einmal klar kommunizierte, dass der Versuch nicht erfolgreich verlaufen und das Ergebnis für die Beklagte unbrauchbar sei.
 9. Am 16. November 2008 wurde die Beklagte bezüglich der Rechnung vom 6. November 2008 (zweite Rate) gemahnt, aber gleichzeitig die Zahlungsfrist bis 30. Dezember 2008 verlängert (K-8). Im Mahnschreiben wurde behauptet, der „Test“ sei erfolgreich verlaufen und erfülle die Bedingungen für die Zahlung der zweiten Rate. Ausgeblendet wurde, dass sich das Problem nicht manifestierte, da die Beilagen beim Versuch am 3. November 2008 von allem Anfang an nicht zusammenhafteten. Aus den weiteren eigenen Versuchen des Konsortiums und einer E-Mail des Konsortiums an die Beklagte vom 25. November 2008 ergibt sich weiter, dass selbst auf Seiten des Konsortiums verschiedene Fragen offen waren, die Lösung nicht ausgereift bzw. im industriellen Umfeld nicht umsetzbar und insgesamt untauglich war (B-3).
 10. Ohne Wissen des fachlich zuständigen Herrn Joachim Kaiser und gegen seine ausdrückliche Weisung wurde bei der Fristenkontrolle in der Buchhaltung die Rechnung des Konsortiums vom 6. November 2008 am 10. Januar 2009 versehentlich freigegeben und bezahlt (B-2).
 11. Dass die Zahlung irrtümlich erfolgte, zeigt auch ein Schreiben der Beklagten vom 25. Januar 2009 (K-16). Darin führt die Beklagte aus, das Konsortium sei bis heute nicht in

der Lage gewesen, die Wirksamkeit der versprochenen Lösung bzw. die Tauglichkeit des verkauften Know-how zu zeigen und trat vom Vertrag zurück.

12. Am 15. Mai 2009 trat das Konsortium gestützt auf Art. 107 Abs. 2 OR (unter ausdrücklichem Verzicht auf die Erfüllung) seinerseits vom Vertrag zurück und forderte CHF 500'000.00 (K-19).
13. Sollten wider Erwarten irgendwelche Forderungen des Konsortiums – geschweige denn des Klägers – zu Recht bestehen, macht die Beklagte verrechnungsweise Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen geltend.

II. Formelles, Schiedsrichterbestellung

11. Die Beklagte bestreitet, dass das Schiedsgericht die Klage des Klägers an die Hand nehmen bzw. auf sie eintreten darf. Die Änderung der Parteibezeichnung durch die Kammer auf einseitiges Vorbringen des Klägers stellt einen unzulässigen Parteiwechsel dar. Die im Namen des Konsortiums rechtshängig gemachte Klage kann nicht einfach durch einen Federstrich auf den Kläger umgemünzt werden. Unter der bestehenden Verfahrensnummer anhängig ist nach wie vor einzig die im Namen des Konsortiums – aber ohne Zustimmung und ohne Teilnahme aller Konsorten – eingebrachte Klage. Das Schiedsgericht kann die Klage des Klägers nicht an die Hand nehmen.
12. Es mangelt dem Schiedsgericht auch an der Zuständigkeit. Die Schiedsvereinbarung wurde im Namen aller Konsorten eingegangen, so dass sich der Kläger nicht alleine darauf berufen kann.
13. Ebenso gebricht es dem Kläger an der Aktivlegitimation, denn er kann dem Konsortium zustehende Vertragsansprüche nicht alleine geltend machen. Die Rabig (Schweiz) AG hat sich im übrigen angesichts der Ungerechtfertigkeit der klägerischen Ansprüche zu Recht geweigert an diesem Verfahren teilzunehmen.
14. Die Beklagte ernennt Dr. Z als ihren Schiedsrichter.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Beilagen B-1 bis B-4

-R-A-B-I-G-**INTERNE MITTEILUNG**

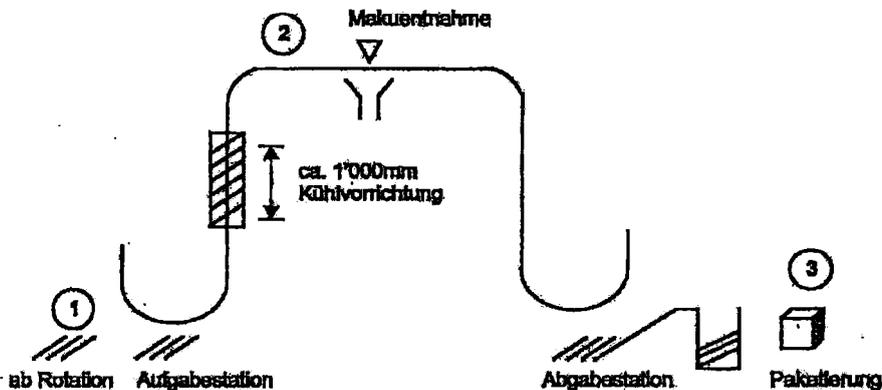
Ref. Nr.: Adm 081109
 Ersteller: Kaiser
 Datum: 09.11.2008 Seite 1 von 4

geht an: Walter Hagmann

Zur Kenntnis:

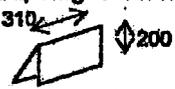
Thema: Kühlen von Produkten im Transporteur**Ziel**

- Auf wie viel C° lässt sich das Produkt im Transporteur kühlen (Oberflächentemperatur) ΔT
- Wie viel Energie ist dafür erforderlich (Stickstoffverbrauch)

Versuchsaufbau

1 bis 3 = Messpunkte für Temperatur, Statik und Feuchtigkeit

Versuchsdurchführung

- 8 Seiten gefalzt, eingeschnitten, auf 3 Seiten geschlossen
- Format 
- Geschwindigkeit Papierbahn 8,7 m/s bei 50'000 Ex/h
- Raumfeuchte (rel. Feuchte) 64% / 23,2 C°
- Stickstoff: 135 kg Brutto am Testanfang / 90 kg Brutto am Testende

Papier

- Hersteller: UPM Schengau
- Typ: UPM News H.
- Grammatur: 52 g/m²
- Package ID: 73017046 / Core N1 76mm
- Papierdicke: 69 μ m
- Rollengewicht: 758 kg

-R-A-B-I-G-

INTERNE MITTEILUNG

Ref. Nr.: Adm 081109_vtk-Kühltes

Ersteller: Kaiser

Datum: 09.11.2008 Seite 2 von 4

- Rollendurchmesser: 1250mm / Width 800 mm

Messresultate

Geschw / Ex/h	Am Messpunkt 1			Am Messpunkt 2			Am Messpunkt 3		
	Temp. C°	Statik kV	Feuchtig. % rel. / Temperatur	Temp. C°	Statik kV	Feuchtig. % rel. / Temperatur	Temp. C°	Statik kV	Feuchtig. % rel. / Temperatur
12'500	28	- 4000 bis - 9000	13 / 28,3	20	- 200 bis - 2000	keine zuverl. Messung	27	- 300 bis - 700	19 / 27,6
25'000	29	+ 4000 bis + 14'000 und - 5000 bis - 7000	7,8 / 29,2	24	- 200 bis - 2000 und + 2000 bis - 3000	keine zuverl. Messung	28	- 200 bis - 500	18,1 / 29,3
37'500	30.5	- 4000 bis - 5000	7,2 / 29,3	24 - 25	+ 3000 bis - 3000	keine zuverl. Messung	29	- 500 bis - 1000	13 / 29,1
50'000	31	- 2000 bis - 3000 und - 2000 bis - 4000	8,6 / 28,4	24 - 26	max. + 1300	keine zuverl. Messung	29	- 500 bis - 700	12 / 26,8

- Stickstoffverbrauch 45 kg in 90 min ==> 30 kg/h

Versuchsauswertung

- Zwischen dem Messpunkt ① bis ③ nimmt die Ladung innerhalb von ca. 30 – 90 Sek. (je nach Geschwindigkeit) stark ab.
- Papier ist sehr trocken nach dem Druck. Eine solch tiefe Feuchte habe ich (Adm) noch nie gemessen.
- Der Druck (Druckbild) ist schwach und dürfte für den Verkauf qualitativ nicht ausreichen (siehe Muster).
- Stickstoffverbrauch 30 kg/h – Wirtschaftlichkeit prüfen
- Temperaturreduktion $\Delta T = 8 \text{ C}^\circ$ max. erreicht, aber nur kurzzeitig. Es konnte nur die Oberfläche gekühlt werden, die Wärmeenergie im Produkt konnte nicht vernichtet werden. Keinen nachhaltigen Effekt.
- Das Produkt wärmt sich im Transporteur in ca. 30 Sek. wieder auf Raumtemperatur.

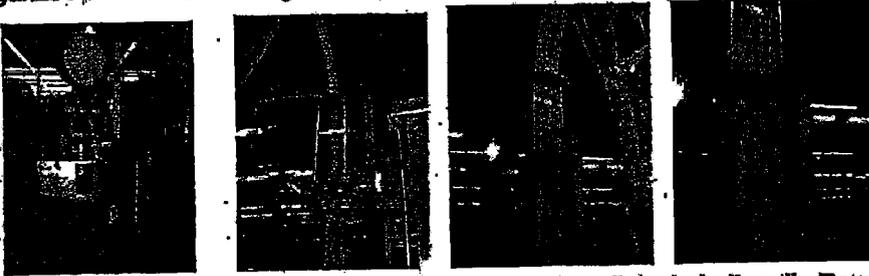


-R-A-B-I-G-

INTERNE MITTEILUNG

Ref. Nr.: Adm 081109
Ersteller: Kaiser
Datum: 09.11.2008 Seite 3 von 4

- Die Raumtemperatur / Klima war mit 64% rel. Feuchte und 24.2 C° normal.
- Vorrichtung vereist an vielen Stellen und fängt an zu tropfen. Im Aufstieg kann so was nicht installiert werden. Diese müsste im waagrechten Bereich eingebaut werden. (Foto)
- Die Schläuche fangen an zu schwitzen, hier müssten spez. Schläuche verwendet werden.
- Die ganze Amatur/Vorrichtung vereist, könnte so nicht gebraucht werden.



- Ein Abkühlen der Klammer kann nicht gemessen werden, diese behalten die Raumtemperatur bei.
- Das Produkt nachhaltig auf unter 18 C° abzukühlen ist man noch weit entfernt!

Zusammenfassend

- 1) Keine nachhaltige Wirkung erreicht
- 2) Verbrauch von Stickstoff: 30 kg/h. Dies ergibt bei ca. 0,8 Fr./kg \Rightarrow Kosten pro Stunde Fr. 24.--. Wäre verkraftbar.
- 3) Wirkungsgrad der Einrichtung geschätzt ~ 30 % dafür ist aber auch die Wirkung entsprechend.

Fazit

Eine Kühlung der Anlage zur Optimierung des Vereinzlungsprozesses ist nicht erfolgreich. Der durch die Stickstoff-Kühlung hervorgerufene Zustand an der Maschine führt lediglich zu einer Verminderung der Haftungsprobleme um ca. 30 %. Dies ist unzureichend (bescheidene Erfolgsbeurteilung).

-R-A-B-I-G-

INTERNE MITTEILUNG

Ref. Nr.: Adm 081109

Ersteller: Kaiser

Datum: 09.11.2008 Seite 4 von 4

**Tafel 72.17 Stoffdaten entlang der Dampfdruckkurve
Literatur: [76]**

Stickstoff

T [K]	p _s [bar]	ρ _{gesättigt} [kg/m³]	ρ _{gesättigt} [kg/m³]	dH _v [kJ/kg]	T [K]	p _s [bar]	ρ _{gesättigt} [kg/m³]	ρ _{gesättigt} [kg/m³]	dH _v [kJ/kg]
83,75	0,1243	0,2879	0,2879	215,2	84	0,094	0,7241	20,59	172,0
89	0,1355	0,2947	0,2947	214,3	95	0,085	0,7127	20,48	169,0
98	0,1509	0,3079	0,3079	212,2	108	0,0749	0,7003	20,38	164,8
108	0,1687	0,3249	0,3249	210,0	122	0,0677	0,6887	20,27	160,3
120	0,1889	0,3448	0,3448	207,7	138	0,0613	0,6771	20,15	155,0
132	0,2117	0,3684	0,3684	205,3	154	0,0558	0,6654	20,04	149,1
144	0,2373	0,3957	0,3957	202,9	170	0,0511	0,6538	19,92	142,9
156	0,2658	0,4268	0,4268	200,4	188	0,0471	0,6424	19,79	136,3
168	0,2973	0,4617	0,4617	197,8	206	0,0437	0,6311	19,66	129,3
180	0,3319	0,5004	0,5004	195,1	224	0,0408	0,6200	19,52	121,8
192	0,3697	0,5429	0,5429	192,3	242	0,0383	0,6091	19,38	113,8
204	0,4109	0,5892	0,5892	189,4	260	0,0361	0,6004	19,24	105,3
216	0,4557	0,6394	0,6394	186,4	278	0,0341	0,5920	19,10	95,0
228	0,5041	0,6936	0,6936	183,3	296	0,0323	0,5848	18,96	83,0
240	0,5563	0,7518	0,7518	180,1	314	0,0307	0,5788	18,82	69,0
252	0,6125	0,8140	0,8140	176,8	332	0,0293	0,5739	18,68	53,0
264	0,6727	0,8802	0,8802	173,4	350	0,0281	0,5691	18,54	35,0
276	0,7371	0,9504	0,9504	170,0	368	0,0271	0,5644	18,40	15,0
288	0,8057	1,0246	1,0246	166,5	386	0,0263	0,5600	18,26	0
300	0,8787	1,1028	1,1028	163,0	404	0,0256	0,5558	18,12	0
312	0,9561	1,1850	1,1850	159,4	422	0,0251	0,5518	17,98	0
324	1,0381	1,2712	1,2712	155,8	440	0,0247	0,5480	17,84	0
336	1,1247	1,3614	1,3614	152,1	458	0,0244	0,5444	17,70	0
348	1,2161	1,4556	1,4556	148,4	476	0,0242	0,5410	17,56	0
360	1,3123	1,5538	1,5538	144,7	494	0,0241	0,5378	17,42	0
372	1,4135	1,6560	1,6560	141,0	512	0,0240	0,5348	17,28	0
384	1,5197	1,7622	1,7622	137,3	530	0,0240	0,5320	17,14	0
396	1,6309	1,8724	1,8724	133,6	548	0,0240	0,5294	17,00	0
408	1,7471	1,9866	1,9866	130,0	566	0,0240	0,5270	16,86	0
420	1,8683	2,1048	2,1048	126,4	584	0,0240	0,5248	16,72	0
432	1,9945	2,2270	2,2270	122,8	602	0,0240	0,5228	16,58	0
444	2,1257	2,3532	2,3532	119,2	620	0,0240	0,5210	16,44	0
456	2,2619	2,4834	2,4834	115,6	638	0,0240	0,5194	16,30	0
468	2,4031	2,6176	2,6176	112,0	656	0,0240	0,5180	16,16	0
480	2,5493	2,7558	2,7558	108,4	674	0,0240	0,5168	16,02	0
492	2,7005	2,8980	2,8980	104,8	692	0,0240	0,5158	15,88	0
504	2,8567	3,0442	3,0442	101,2	710	0,0240	0,5150	15,74	0
516	3,0179	3,1944	3,1944	97,6	728	0,0240	0,5144	15,60	0
528	3,1841	3,3486	3,3486	94,0	746	0,0240	0,5140	15,46	0
540	3,3553	3,5068	3,5068	90,4	764	0,0240	0,5138	15,32	0
552	3,5315	3,6690	3,6690	86,8	782	0,0240	0,5138	15,18	0
564	3,7127	3,8352	3,8352	83,2	800	0,0240	0,5140	15,04	0
576	3,8989	4,0054	4,0054	79,6	818	0,0240	0,5144	14,90	0
588	4,0891	4,1796	4,1796	76,0	836	0,0240	0,5150	14,76	0
599	4,2833	4,3578	4,3578	72,4	854	0,0240	0,5158	14,62	0
609	4,4815	4,5400	4,5400	68,8	872	0,0240	0,5168	14,48	0
619	4,6837	4,7262	4,7262	65,2	890	0,0240	0,5180	14,34	0
629	4,8899	4,9164	4,9164	61,6	908	0,0240	0,5194	14,20	0
639	5,0991	5,1106	5,1106	58,0	926	0,0240	0,5210	14,06	0
649	5,3113	5,3088	5,3088	54,4	944	0,0240	0,5228	13,92	0
659	5,5265	5,5110	5,5110	50,8	962	0,0240	0,5248	13,78	0
669	5,7447	5,7172	5,7172	47,2	980	0,0240	0,5270	13,64	0
679	5,9659	5,9274	5,9274	43,6	998	0,0240	0,5294	13,50	0
689	6,1891	6,1416	6,1416	40,0	1016	0,0240	0,5320	13,36	0
699	6,4143	6,3598	6,3598	36,4	1034	0,0240	0,5348	13,22	0
709	6,6415	6,5820	6,5820	32,8	1052	0,0240	0,5378	13,08	0
719	6,8707	6,8082	6,8082	29,2	1070	0,0240	0,5410	12,94	0
729	7,1019	7,0384	7,0384	25,6	1088	0,0240	0,5444	12,80	0
739	7,3351	7,2726	7,2726	22,0	1106	0,0240	0,5480	12,66	0
749	7,5703	7,5108	7,5108	18,4	1124	0,0240	0,5518	12,52	0
759	7,8075	7,7530	7,7530	14,8	1142	0,0240	0,5558	12,38	0
769	8,0467	8,0002	8,0002	11,2	1160	0,0240	0,5600	12,24	0
779	8,2879	8,2524	8,2524	7,6	1178	0,0240	0,5644	12,10	0
789	8,5311	8,5096	8,5096	4,0	1196	0,0240	0,5690	11,96	0
799	8,7763	8,7718	8,7718	0,4	1214	0,0240	0,5738	11,82	0

Weitares Vorgehen

- 1) Berechnung der zu kühlenden Strecke damit dass Produkt nachhaltig gekühlt bleibt.
> Herr Hagmann
- 2) An der Rotation die Wendestangen kühlen
(Siemens Kanalverdichter Typ ELMO-G 2BH1610-1HC21 / Nr. E K2 00 0042 37 023 / 98
 - a. Mit vorhandenen Wärmetauscher
Externes Wasserkühlergerät anschliessen
 - b. Mit Stickstoff nach dem Wärmetauscher die Luft runterkühlen Rabig Adm einleiten
Die Wendestangen dürfen nicht zum Schwitzen kommen

Joachim Kaiser

Von: Horst Harburg
Gesendet: Dienstag, 24. November 2008 16:34
An: joachim.kaiser@rabig.de
Betreff: Rg. 224372 / Lanzelot

Hallo Joachim,

hinsichtlich dieses Belegs ist alles richtig aufgesetzt, nämlich:

1. Du hast als Visum1 die Sperre bis 30.12.08 gesetzt.
2. Hwe hat das Visum2 erteilt und die Verbuchung freigegeben.
3. In BaaN ist der Beleg gebucht, aber bis in alle Ewigkeit zur Zahlung gesperrt.

Was läuft weiter?

4. Am 01.01.09 wird die i-engine Dir (als Visum1) den Beleg wieder vorlegen, da die von Dir gesetzte Sperrfrist abgelaufen ist.
Bei Bedarf kann der Beleg durch Daniel Müller oder Frauke Hansen auch vorzeitig aus der Sperre geholt werden.
5. Du gibst die Zahlung frei, indem Du die Sperre entfernst (+WEITER-Taste), oder Du verlängerst die Sperre, indem Du ein neues Ablaufdatum eingibst (+WEITER-Taste).

6. Sobald Du das Sperrdatum aus dem Beleg entfernst und WEITER drückst, wird in der Kreditorenbuchhaltung in BaaN die Zahlung im nächsten Zahlungslauf freigegeben.

Alles klar?

Gruss

Horst

Joachim Kaiser

Von: Walter Hagmann
Gesendet: Dienstag, 25. November 2008 12:03
An: joachim.kaiser@rabig.de
Betreff: Gestaltung Kühlkanal

Sehr geehrter Herr Kaiser

Am 23.11.2008 hatte ich ein Gespräch mit Herrn Reinshagen (Fa. Segebrecht).

Inhalt des Gesprächs:

- technische Auslegung des Kühlkanals mittels Einbringung von Stickstoff
- wie könnte die Menge von Stickstoff reduziert werden?
- Sicherheitstechnische Belange bei der Auslegung des Stickstoffkreislaufes
- Welche Alternativen gibt es noch bzgl. der Kühlung mittels Stickstoff?

Daraus resultierend ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Durch welche Massnahmen kann "Schwitzwasser" im Kanal verhindert werden bzw. sicher abgeführt werden?
2. Welche Luft-Temperatur ist erforderlich, um effektiv kühlen zu können, unter Berücksichtigung der min. Kanallänge bei max. Transportgeschwindigkeit?
3. Wie lang muss der Kühlkanal sein?
4. Welche Strömungsgeschwindigkeit ist erforderlich, um die Beilagen auch innen kühlen zu können?
5. Was muss bei der Auslegung der Strömungstechnik beachtet werden, insbesondere bei Umluft-Verfahren?
6. Welchen Einfluss hat die Feuchtigkeit der umgebenden Luft und der Produkte auf den Kühlprozess und die Menge an "Schwitzwasser"?
7. Welchen Einfluss hat Stickstoff auf elektrostatische Überschussladungen?
8. Welche chemischen, physikalischen, thermischen, strömungstechnischen Zusammenhänge und Wechselwirkungen müssen beachtet werden, damit ein derartiges System sicher und stabil funktioniert? Diese Faktoren sind wichtig für die Auslegung des Kühlkanals.
9. Gibt es alternative Kühlprozesse mit mindestens dem gleichen positiven Ergebnis wie bei einer Stickstoff-Kühlung?

Ich versuche so schnell wie möglich, diese Fragen abzuklären.

Mit freundlichen Grüssen

Walter Hagmann
Konsortium Lanzelot
c/o NRC Management AG
Basler Strasse 12
6301 Zug
Schweiz
Tel. (0041) 041 / 230 45 34
E-Mail: walter.hagmann@gmx.ch

Ingenieurbüro
Dr. Joseph Wolff
Künzelstrasse 44
52076 Aachen

Aachen, 7. September 2009

Gutachten

Zur Problematik des Zusammen- und Anhaftens von Beilagen bei der Druckweiterverarbeitung

**Für das Schiedsverfahren zwischen Lanzelot Forschung & Entwicklung /
Rabig Verarbeitungssysteme GmbH**

Zusammenfassung

Die Ergebnisse meiner Fragebeantwortung können mit folgenden Kernaussagen zusammengefasst werden. (Im Einzelnen verweise ich auf die detaillierten Antworten zu den gestellten Fragen).

1. Das Zusammen- und Anhaften von Beilagen in der Druckweiterverarbeitung kann wissenschaftlich nicht auf eine „Migration niedermolekularer Anteile an die Oberfläche“ der Silikonbeschichtung zurückgeführt werden.
2. Bei vollständig getrockneten Druckprodukten (Beilagen) ist das Zusammen- bzw. Anhaften wissenschaftlich in erster Linie auf elektrostatische Ladungen an den Oberflächen zurückzuführen.
3. Die Kühlung der Beilagen kann das Zusammen- bzw. Anhaften von Beilagen nicht verhindern. Kühlung hat aber den günstigen Nebeneffekt, dass feuchte, warme Betriebsluft sich an den gekühlten Oberflächen der Beilagen niederschlägt und dadurch die elektrische Ableitfähigkeit erhöht wird.
4. Die durchgehende Kühlung der Beilagen lässt sich in der Praxis mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisieren. Demgegenüber ist das gezielte Einblasen gekühlter Luft, vorzugsweise beim Öffnen der Beilagen, sinnvoll und in der Praxis seit längerem bekannt.

Einführung

Das sporadische Haften bedruckter Bahnen oder Bögen ist schon seit dem maschinellen Bedrucken von Schrift und Bild bekannt. Es ist unabhängig von der Druckart, wie Tiefdruck, Flexodruck oder Offsetdruck, Rolle oder Bogen. Durch die Verbesserung von Qualität und Quantität haben die Störungen durch Haftprobleme zugenommen. Besonders störend sind die Haftprobleme in der Weiterverarbeitung zum fertigen Produkt, wie beim Zusammentragen einzelner Exemplare (Beilagen) im Sammelhefter bzw. Sattel und/oder grosse Trommel.

Das Haften von bedruckten Seiten ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen:

1. Adhäsion
2. Elektrostatik

Die Ursachen der Adhäsion, vom lat. Adhaerere „anhaften“, sind wiederum vielfältig und nicht 100%ig erforscht. Bekannt ist, dass die Adhäsions- oder Haftkraft durch eine molekulare Wechselwirkung in einer Grenzflächenschicht zu Stande kommt. Im Allgemeinen ist es die Anziehungskraft zwischen Teilchen **verschiedener** Stoffe (molekularer Anziehungskräfte). Diese Art von Adhäsion tritt auf, wenn die Druckprodukte nicht ordnungsgemäß getrocknet wurden. Auch die mechanische Adhäsion ist im vorliegenden Fall von großer Bedeutung. Die mechanische Adhäsion tritt auf, wenn mehrere Stapel (Paletten) bedruckter Exemplare übereinander gestapelt werden (oder in den unteren Lagen einer zu fest gewickelten Rolle mit Beilagen). Die Wahrscheinlichkeit ist sehr groß, dass die beiden untersten Lagen bei der Weiterverarbeitung Probleme bereiten oder zu Makulatur werden können. Durch das Pressen wird die Luft zwischen den einzelnen Seiten verdrängt. Durch die Beschichtung (Bedrucken) mit Farbe wird der Druckträger luftundurchlässiger.

Nun zur Beantwortung der einzelnen Fragen:

(...)

E Schlussfolgerungen

- 18. Bitte halten Sie zusammenfassend fest, wie die Problemanalyse und – lösung durch Lanzelot F & E wissenschaftlich zu bewerten sind.**

Die These, dass das Zusammenhaften auf „Migration niedermolekularer Anteile an die Oberfläche der Silikonbeschichtung“ zurückzuführen ist, lässt sich wissenschaftlich nicht nachvollziehen. Um diese These zu verifizieren, wäre Grundlagenforschung erforderlich. Die Idee an sich, durch Kühlung von Druckprodukten die Problematik des Zusammenhaftens (namentlich aufgrund elektrostatischer Aufladung) zu reduzieren, ist nicht neu. Es existieren bereits seit Jahren Patentschriften (z. B. Offenlegungsschrift DE 37 39904 A1 vom 25.01.1987 Prof. Axel Ritz, Herrenberg, Gebrauchsmuster DE 298 05 066 U1 vom 20.03.1988 MAN Roland Druckmaschinen), welche diese Methode, insbesondere das Einblasen von kühler, ionisierter Luft, beschreiben.

Schiedsgericht

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

Fall Nr. 2313-2009

bestehend aus

Herr Dr. X.; Frau Prof. Dr. Y (Präsidentin); Herr Dr. Z.

Konstituierungsbeschluss

und

Beschluss Nr. 1

vom 25. September 2009

in Sachen

Walter Haggmann, Akeleigasse 33, 6301 Zug, Schweiz

Kläger

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH, Industriestrasse 132, 67657 Kaiserslautern,
Deutschland

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

betreffend

Forderung

Erwägungen:

1. Der Kläger stützt sein Begehren um Behandlung der Streitsache vor Schiedsgericht auf die zwischen dem Konsortium Lanzelot (bestehend aus dem Kläger, Hydrex AG und Rabig (Schweiz) AG) und der Beklagten am 15. Mai 2008 unterzeichnete Vereinbarung, welche in Ziff. 11 folgende Schiedsklausel enthält:

(...)

Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind durch eine Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammer zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Sein Sitz ist in Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

(...)

2. In seiner Ergänzung zur Einleitungsanzeige vom 17. August 2009 ernannte der Kläger Herrn Dr. X. als Parteischiedsrichter. In der Einleitungsantwort vom 10. September 2009 ernannte die Beklagte Herrn Dr. Z. als Parteischiedsrichter. In der Folge ernannten die Parteischiedsrichter Frau Prof. Dr. Y. zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
3. Der dem Streitfall zugrunde liegende Sachverhalt sowie die Rechtsbegehren ergeben sich aus den bisherigen Vorbringen der Parteien und brauchen an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden.

Beschluss

Schiedsgericht

- 1.1 Das Schiedsgericht konstituiert sich aus Herrn Dr. X. (vom Kläger ernannter Schiedsrichter), Herrn Dr. Z. (von der Beklagten ernannter Schiedsrichter) und Frau Prof. Dr. Y. (von den Parteischiedsrichtern ernannte Präsidentin).

Sitz des Schiedsgerichts und Verfahren

- 2.1 Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Zürich. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 2.2 Ohne Präjudiz zum beklagtischen Einwand des unzulässigen Parteiwechsels wird dieses Verfahren bis zu einem entsprechenden Entscheid des Schiedsgerichtes einzig mit der Parteibezeichnung von Herrn Walter Hagmann als klagender Partei geführt.

- 2.3 Das Verfahren richtet sich nach Kapitel 12 des IPRG und der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (nachfolgend "SchO"). In Ermangelung weiterer anwendbarer Verfahrensvorschriften kann das Schiedsgericht ergänzende Regeln für das Verfahren erlassen.
- 2.4 Alle Mitteilungen und Eingaben einer Partei an das Schiedsgericht sind per Email an die folgende Adresse zu versenden: lst.huguenin@rwi.unizh.ch.
- 2.5 Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am Abgabetermin (vgl. Zeitplan in Ziff. 2.9) um spätestens 24.00 Uhr per Email an die in Ziff. 2.4 bezeichnete Adresse abgeschickt wird.
- 2.6 Zustellungen des Schiedsgerichts an die Parteien erfolgen an die von den Parteien bezeichneten E-Mail Adressen. Die Präsidentin kann Beschlüsse des Schiedsgerichts allein unterzeichnen.
- 2.7 In den Eingaben der Parteien müssen bestimmte Rechtsbegehren sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthalten sein.
- 2.8 Zu entscheidende Streitfragen:
1. War die von der Kammer mit Schreiben vom 19. August 2009 vorgenommene Änderung der Parteibezeichnung von „Konsortium Lanzelot“ zu „Walter Hagmann“ zulässig und kann das Schiedsgericht die Klage mit dieser geänderten Parteibezeichnung an die Hand nehmen?
 2. Ist das Schiedsgericht zur Beurteilung der nur vom Kläger geltend gemachten Ansprüche zuständig?
 3. Ist der Kläger aktivlegitimiert?
 4. Hat die Beklagte den Vertrag verletzt?
 5. Hat der Kläger gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Bezahlung von CHF 500'000.00 plus Zinsen?
 6. Ist die Verrechnungsforderung der Beklagten begründet?
 7. Falls ja, ist der Kläger Schuldner der Verrechnungsforderung?
 8. Welche Partei hat die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen und in welcher Höhe? Hat eine Partei die Gegenpartei für die ihr im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren entstandenen Kosten zu entschädigen? Falls ja, in welcher Höhe?

2.9 Anlässlich der heutigen Telefonkonferenz einigten sich die Parteien und das Schiedsgericht darauf, dass sich die Parteien bis zum Hearing einzig zu den Streitfragen 1-7 zu äussern haben, wobei Fragen 3-7 unter der Annahme, dass die Eintretensvoraussetzungen bejaht würden zu beantworten sind.

Bis zum Hearing gilt folgender Zeitplan:

- 12. Oktober 2009, 24.00 Uhr: Letzter Zeitpunkt für Anträge auf Sachverhaltsergänzung / -klarstellung
- 23. Oktober 2009: Beschluss des Schiedsgerichts mit allfälligen Sachverhaltsergänzungen / -klarstellungen [für den Moot: Counselling/Bekanntgabe der Sachverhaltsergänzungen]
- 16. Dezember 2009, 24.00 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageschrift der Kläger zu den Streitfragen (...)
- 19. April 2010, 24.00 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageantwort der Beklagten zu den Streitfragen (...)
- 30. April 2010: Organisationsbesprechung zu prozessualen Fragen im Hinblick auf die mündliche Verhandlung [für den Moot: Bewertung und Besprechung der Rechtsschriften; Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen]
- 17./18. Mai 2010: Mündliche Verhandlungen zu den Streitfragen

Die Parteien verzichten auf die Einreichung weiterer Beweismittel zu den Streitfragen 1-7 und auf die mündliche Anhörung von Zeugen.

2.10 Der allfällige weitere Verfahrensablauf wird zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht nach Beendigung der ersten Phase abgesprochen.

Zürich, den 25. September 2009

Für das Schiedsgericht:

Frau Prof. Dr. Y (Präsidentin)

Schiedsgericht

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

Fall Nr. Moot Court 2313-2009

bestehend aus

Herr Dr. X.; Frau Prof. Dr. Y (Präsidentin); Herr Dr. Z.

Beschluss Nr. 2

vom 23. Oktober 2009

in Sachen

Walter Hagmann, Akeleigasse 33, 6301 Zug, Schweiz

Kläger

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH, Industriestrasse 132, 67657 Kaiserslautern,
Deutschland

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

betreffend

Forderung

werden die Parteien auf die beigefügten Ergänzungen hingewiesen, welche im Verfahren als unbestrittene Tatsachenbehauptungen gelten:

1. In der Beilage K-14 wird von „Versuchen in eigener Regie“ gesprochen. Was waren die Resultate dieser dritten, internen Tests?

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH führte beschränkte interne Versuche durch, aber keine eigentlichen Tests nach den vertraglichen Vorgaben.

2. Wofür stehen die Abkürzungen Hwe und BaaN in der Beilage B-2?

Hwe ist die Abkürzung für einen Mitarbeiter der Finanzabteilung. BaaN ist die Bezeichnung für die verwendete Buchhaltungs- / Zahlungsverkehrssoftware.

3. Was sind die genauen Leistungsdaten der UniDrum (Beilage K-2, Ziff. 8.2)? Welche Produktionsleistungen müssen gemäss diesen Daten erreicht werden?

Die Leistungsdaten der UniDrum wurden beim zweiten Test erreicht.

4. Bestehen Handelsregistereinträge für das Konsortium Lanzelot oder für Walter Hagmann?

Nein. Beide sind nicht im Handelsregister eingetragen.

5. Was ist die Funktion der NRC Management AG?

Die NRC Management AG stellt gegen eine Gebühr einzig dem Konsortium Lanzelot die Postadresse zur Verfügung; ansonsten gibt es zwischen den Parteien und NRC Management AG keine Beziehungen.

6. Auf wen lautet das gemäss Ziff. 7.1 Konsortialvertrag (Beilage K-1) zu eröffnende Konto?

Es lautet auf Walter Hagmann, Rubrik „Konsortium Lanzelot“.

7. Sind die im Schreiben vom 15. Mai 2009 (Beilage K-19) erwähnten Zahlungsaufforderungen erfolgt?

Ja.

8. Sind die Daten in Beilagen K-4 und K-5 korrekt?

Die Daten und Zeitangaben in den Beilagen K-4 und K-5 sind korrekt. Ziffer 1 in K-4 bezieht sich auf einen geplanten Besuch der Firma Segebrecht bei Rabig Verarbeitungssysteme GmbH am 28.06.2008. Am Vormittag des 23.06.2008 fand in den Räumlichkeiten der Firma Segebrecht ein Versuch statt, dem sowohl Herr Hagmann als auch Herr Kaiser beiwohnten. Nach Abschluss des Tests verliessen diese Herren die Örtlichkeit und gingen getrennte Wege. Am Nachmittag des 23.06.2008 versuchte Herr Hagmann dann vergeblich, Herrn Kaiser telefonisch zu erreichen – dies ungeachtet der Tatsache, dass er ihn morgens bereits gesehen hatte.

9. Welche konkreten Leistungen aus dem Konsortialvertrag erbringt die Hydrex AG?

Die Hydrex AG liefert gewisse Komponenten und technische Unterstützung für die von Walter Hagmann erdachte Lösung.

10. Entspricht der Transporteur (B-1) dem Kettenförderer (K-7)?

Ja: Mit Transporteur und Kettenförderer ist das gleiche gemeint.

11. Handelt es sich bei den verwendeten Beilagen des Tests vom 03.11.2008 (K-7) um 8- oder 16-Beilagen?

Es handelte sich um 8-Beilagen.

12. Warum und von wem wurden am 02.11.2008 bereits Beilagen hergestellt und ein Test durchgeführt (K-7)?

Am 02.11.2008 wurden intern (also bei Rabig Verarbeitungssysteme GmbH) die Beilagen hergestellt, welche am Folgetag, 03.11.2008, für den Test verwendet worden sind.

13. Sind die im Gutachten (Beilage B-4) erwähnten Patentschriften für den Moot Court relevant?

Die im Gutachten (Beilage B-4) angesprochenen Patentschriften sind für den vorliegenden Fall nicht relevant und sind nicht zu berücksichtigen.

14. An wen ist die Beilage K-5 gerichtet? Wer war der Empfänger dieser Information?

Beilage K-5 ist ein vom Konsortium Lanzelot erstelltes Protokoll, das auch Herrn Kaiser von der Rabig Verarbeitungssysteme GmbH zur Kenntnis gebracht worden ist.

15. Laut Vereinbarung zwischen Rabig Verarbeitungssystem GmbH und Lanzelot (Beilage K-2, Punkt 8) ist die erste Rate geschuldet, sobald das Konsortium Lanzelot der Rabig Verarbeitungssysteme GmbH die Ursachen des Zusammenheftens der Beilagen schriftlich erklärt und die Lösung modellhaft demonstriert hat. Hat die modellhafte Demonstration stattgefunden?

Ja.

Zürich, den 23. Oktober 2009

Für das Schiedsgericht:

Frau Prof. Dr. Y (Präsidentin)